

1988

Ausgegeben zu Bonn am 29. Juni 1988

Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
10. 6. 88	Neufassung der Geschäftsordnung des Bundesrates 1102-1	857
22. 6. 88	Einunddreißigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht 2121-51-7	867
22. 6. 88	Sechste Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung 7825-1-4	869
23. 6. 88	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die sachliche Zuständigkeit in der Kriegsoferversorgung 833-4	911
24. 6. 88	Fünfzehnte Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (15. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG – 15. UhanpV) neu: 621-1-12-15	912
24. 6. 88	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Deutsche Patentamt 424-1-1	914
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	915

Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung des Bundesrates

Vom 10. Juni 1988

Der Bundesrat hat gemäß Artikel 52 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes durch Beschluß in seiner 590. Sitzung am 10. Juni 1988 § 23 Abs. 4 seiner in der 296. Sitzung am 1. Juli 1966 beschlossenen Geschäftsordnung (BGBl. I S. 437) ergänzt und einen neuen Abschnitt IV a in die Geschäftsordnung eingefügt.

Die mit Wirkung vom 10. Juni 1988 geltende Fassung der Geschäftsordnung wird nachfolgend bekanntgemacht.

Bonn, den 10. Juni 1988

Der Präsident des Bundesrates
Dr. Bernhard Vogel

Geschäftsordnung des Bundesrates

Inhaltsübersicht

<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Mitglieder</p> <p>§ 2 Inkompatibilität</p> <p>§ 3 Geschäftsjahr</p> <p>§ 4 Ausweise, Fahrkarten</p> <p>II. Organe und Einrichtungen des Bundesrates</p> <p>§ 5 Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten</p> <p>§ 6 Stellung des Präsidenten</p> <p>§ 7 Stellung der Vizepräsidenten</p> <p>§ 8 Präsidium</p> <p>§ 9 Ständiger Beirat</p> <p>§ 10 Schriftführer</p> <p>§ 11 Ausschüsse</p> <p>§ 12 Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse</p> <p>§ 13 Vertreter des Bundesrates in anderen Organen</p> <p>§ 14 Sekretariat</p> <p>III. Die Sitzungen des Bundesrates</p> <p style="padding-left: 20px;">1. Vorbereitung der Sitzungen</p> <p>§ 15 Einberufung und Bekanntgabe</p> <p>§ 16 Anwesenheitsliste</p> <p style="padding-left: 20px;">2. Allgemeine Verfahrensgrundsätze</p> <p>§ 17 Ausschluß der Öffentlichkeit</p> <p>§ 18 Teilnahme an den Verhandlungen</p> <p>§ 19 Fragerecht</p> <p>§ 20 Leitung der Sitzung</p> <p>§ 21 Beteiligung des Präsidenten an den Verhandlungen</p> <p>§ 22 Ordnungsgewalt des Präsidenten</p> <p style="padding-left: 20px;">3. Der Geschäftsgang im Bundesrat</p> <p>§ 23 Feststellung und Durchführung der Tagesordnung</p> <p>§ 24 Verhandlungen</p> <p>§ 25 Berichterstattung</p> <p>§ 26 Anträge und Empfehlungen</p> <p>§ 27 Anzahl der Stimmen</p> <p>§ 28 Beschlußfähigkeit</p> <p>§ 29 Abstimmung</p>	<p>§ 30 Abstimmungsregeln</p> <p>§ 31 Verfahren bei Beschlüssen nach Artikel 77 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes</p> <p>§ 32 Wirksamwerden der Beschlüsse</p> <p>§ 33 Teilnahme an den Verhandlungen des Bundestages</p> <p>§ 34 Sitzungsbericht</p> <p>§ 35 Vereinfachtes Verfahren</p> <p style="text-align: center;">IV. Das Verfahren in den Ausschüssen</p> <p>§ 36 Zuweisung der Vorlagen</p> <p>§ 37 Tagungsort, Öffentlichkeit, Anwesenheitsliste</p> <p>§ 38 Einberufung, Leitung, Tagesordnung</p> <p>§ 39 Beratung</p> <p>§ 40 Teilnahme und Fragerecht</p> <p>§ 41 Berichterstattung im Ausschuß</p> <p>§ 42 Beschlüsse</p> <p>§ 43 Umfrageverfahren</p> <p>§ 44 Sitzungsniederschrift</p> <p>§ 45 Mitteilung der Empfehlungen der Ausschüsse</p> <p style="text-align: center;">IVa. Das Verfahren in Angelegenheiten der Europäischen Gemeinschaften</p> <p>§ 45a Zuweisung von Unterrichtungen über Vorhaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften an die Ausschüsse</p> <p>§ 45b Kammer für Vorlagen der Europäischen Gemeinschaften</p> <p>§ 45c Vorsitzende der EG-Kammer</p> <p>§ 45d Zuweisung von EG-Vorlagen an die EG-Kammer</p> <p>§ 45e Einberufung, Frist, vorläufige Tagesordnung</p> <p>§ 45f Öffentlichkeit</p> <p>§ 45g Teilnahme an den Verhandlungen</p> <p>§ 45h Anzahl der Stimmen, Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung</p> <p>§ 45i Umfrageverfahren</p> <p>§ 45j Vertreter in Gremien der Europäischen Gemeinschaften</p> <p>§ 45k Anwendung von Verfahrensvorschriften</p> <p style="text-align: center;">V. Schlußbestimmungen</p> <p>§ 46 Stellvertreter</p> <p>§ 47 Auslegung der Geschäftsordnung</p> <p>§ 48 Abweichung von der Geschäftsordnung</p> <p>§ 49 Inkrafttreten</p>
--	---

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 50 GG:

Durch den Bundesrat wirken die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes mit.

Artikel 51 GG:

(1) Der Bundesrat besteht aus Mitgliedern der Regierungen der Länder, die sie bestellen und abberufen. Sie können durch andere Mitglieder ihrer Regierungen vertreten werden.

(2) Jedes Land hat mindestens drei Stimmen, Länder mit mehr als zwei Millionen Einwohner haben vier, Länder mit mehr als sechs Millionen Einwohner fünf Stimmen.

(3) Jedes Land kann so viele Mitglieder entsenden, wie es Stimmen hat. Die Stimmen eines Landes können nur einheitlich und nur durch anwesende Mitglieder oder deren Vertreter abgegeben werden.

§ 1

Mitglieder

Die Regierungen der Länder teilen dem Präsidenten des Bundesrates die Namen der Mitglieder des Bundesrates, den Zeitpunkt ihrer Bestellung als Mitglieder des Bundesrates und der Landesregierungen und den Zeitpunkt des Erlöschens ihrer Mitgliedschaft mit.

§ 2

Inkompatibilität

Die Mitglieder des Bundesrates dürfen nicht gleichzeitig dem Bundestag angehören. Wird ein Mitglied des Bundesrates in den Bundestag gewählt, so muß es dem Präsidenten des Bundesrates in angemessener Frist mitteilen, welches der beiden Ämter es niederlegt.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Bundesrates beginnt am 1. November eines jeden Jahres und endet am 31. Oktober des folgenden Jahres.

§ 4

Ausweise, Fahrkarten

(1) Jedes Mitglied erhält vom Bundesrat einen Ausweis über seine Eigenschaft als Bundesratsmitglied. Die Mitglieder des Bundesrates erhalten außerdem Fahrkarten für die Bundesbahn und die Bundespost.

(2) Ausweise und Fahrkarten sind eine Woche nach Erlöschen der Mitgliedschaft zurückzugeben.

II. Organe und Einrichtungen des Bundesrates

Artikel 52 Abs. 1 GG:

(1) Der Bundesrat wählt seinen Präsidenten auf ein Jahr.

§ 5

Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten

(1) Der Bundesrat wählt ohne Aussprache für ein Jahr aus seinen Mitgliedern einen Präsidenten und drei Vizepräsidenten.

(2) Endet das Amt des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten vorzeitig, so soll innerhalb von vier Wochen eine Nachwahl stattfinden.

§ 6

Stellung des Präsidenten

(1) Der Präsident vertritt die Bundesrepublik Deutschland in allen Angelegenheiten des Bundesrates. Er ist oberste Dienstbehörde für die Beamten des Bundesrates.

(2) Beamte des höheren Dienstes werden mit vorheriger Zustimmung des Bundesrates vom Präsidenten eingestellt, ernannt, entlassen und in den Ruhestand versetzt; gleiches gilt für die Einstellung und Entlassung der Angestellten von Vergütungsgruppe BAT II a an aufwärts.

(3) Der Präsident übt das Hausrecht für die der Verwaltung des Bundesrates unterstehenden Gebäude, Gebäudeteile und Grundstücke aus.

§ 7

Stellung der Vizepräsidenten

(1) Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten im Falle seiner Verhinderung oder bei vorzeitiger Beendigung seines Amtes nach Maßgabe ihrer Reihenfolge. Ein Fall der Verhinderung liegt auch vor, solange der Präsident des Bundesrates nach Artikel 57 des Grundgesetzes die Befugnisse des Bundespräsidenten wahrnimmt.

(2) Die Vizepräsidenten beraten den Präsidenten bei der Erledigung seiner Aufgaben.

§ 8

Präsidium

(1) Der Präsident und die Vizepräsidenten bilden das Präsidium.

(2) Das Präsidium stellt nach Beratung im Ständigen Beirat den Entwurf des Haushaltsplanes für den Bundesrat auf. Es entscheidet über die inneren Angelegenheiten des Bundesrates, soweit die Befugnis zur Entscheidung weder dem Bundesrat vorbehalten ist noch dem Präsidenten obliegt. Der Bundesrat kann das Präsidium mit der Ausführung seiner Beschlüsse beauftragen.

(3) Der Präsident beruft das Präsidium ein und leitet dessen Sitzungen. Er hat das Präsidium einzuberufen, wenn ein Vizepräsident es verlangt.

(4) Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Es beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

(5) In dringenden Fällen kann der Präsident Beschlüsse des Präsidiums im Wege der Umfrage herbeiführen.

(6) Über jede Sitzung des Präsidiums ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese muß mindestens die Namen der Teilnehmer, die Anträge, das Ergebnis der Beratungen und bei Beschlüssen das Stimmverhältnis enthalten.

§ 9

Ständiger Beirat

(1) Beim Präsidium besteht ein Ständiger Beirat. Ihm gehören die Bevollmächtigten der Länder an. Er tritt in der Regel einmal wöchentlich zusammen.

(2) Der Ständige Beirat berät und unterstützt den Präsidenten und das Präsidium bei der Vorbereitung der Sitzungen und der Führung der Verwaltungsgeschäfte des Bundesrates. Seine Beschlüsse werden in eine Niederschrift aufgenommen.

(3) Der Ständige Beirat wirkt bei der Aufrechterhaltung der laufenden Verbindung zwischen Bundesrat und Bundesregierung mit. Der für die Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder zuständige Bundesminister kann insoweit an den Sitzungen des Ständigen Beirates teilnehmen und muß jederzeit gehört werden.

(4) Der Direktor des Bundesrates nimmt an den Sitzungen des Ständigen Beirates teil.

(5) Der Vorsitz im Ständigen Beirat steht in folgender Reihenfolge zu:

1. einem Mitglied des Präsidiums,
2. dem Bevollmächtigten, der zugleich Mitglied des Bundesrates ist,
3. jedem anderen Bevollmächtigten.

(6) Kommen nach Absatz 5 Nr. 2 oder 3 mehrere Personen als Vorsitzende in Betracht, so führt das Mitglied des Ständigen Beirates den Vorsitz, das ihm ohne Unterbrechung am längsten angehört.

§ 10

Schriftführer

(1) Der Bundesrat wählt aus seinen Mitgliedern für jedes Geschäftsjahr zwei Schriftführer.

(2) Ein Schriftführer unterstützt den Präsidenten in der Sitzung. Sind beide Schriftführer zu einer Sitzung des Bundesrates nicht erschienen, so bestellt der Präsident ein anderes Mitglied des Bundesrates für diese Sitzung zum Schriftführer.

Artikel 52 Abs. 4 GG:

(4) Den Ausschüssen des Bundesrates können andere Mitglieder oder Beauftragte der Regierungen der Länder angehören.

§ 11

Ausschüsse

(1) Der Bundesrat bildet ständige Ausschüsse. Er kann für besondere Angelegenheiten weitere Ausschüsse einsetzen.

(2) Die Länder sind in jedem Ausschuß durch ein Mitglied des Bundesrates, ein anderes Mitglied oder einen Beauftragten ihrer Regierung vertreten.

(3) Die Regierungen der Länder teilen dem Präsidenten den Zeitpunkt der Bestellung und Abberufung der Ausschußmitglieder schriftlich mit. Diese Mitteilungen werden den Ausschüssen bekanntgegeben.

(4) Absatz 3 Satz 1 gilt auch für die Entsendung der Mitglieder des Vermittlungsausschusses. Der Präsident oder in seinem Auftrag der Direktor des Bundesrates teilt die Namen der Mitglieder und der Stellvertreter dem Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses mit.

§ 12

Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse

(1) Der Bundesrat wählt für jedes Geschäftsjahr die Vorsitzenden der Ausschüsse aus deren Mitgliedern. Die Ausschüsse sollen vor der Wahl gehört werden.

(2) Die Ausschüsse wählen aus ihren Mitgliedern stellvertretende Vorsitzende.

(3) Endet das Amt eines Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden vorzeitig, so soll für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger gewählt werden.

§ 13

Vertreter des Bundesrates in anderen Organen

Bestellt der Bundesrat Mitglieder von Organen einer juristischen Person des öffentlichen oder des privaten Rechts, von Beiräten einer Dienststelle der Bundesregierung, von Verwaltungsräten oder ähnlichen Einrichtungen, so können der Bundesrat oder seine Ausschüsse verlangen, daß diese Mitglieder über ihre Tätigkeit berichten.

§ 14

Sekretariat

(1) Beim Bundesrat besteht ein Sekretariat, dem alle Bediensteten des Bundesrates angehören.

(2) Der Direktor des Bundesrates leitet das Sekretariat im Auftrag des Präsidenten. Er unterstützt ihn bei der Führung seiner Amtsgeschäfte.

III. Die Sitzungen des Bundesrates

1. Vorbereitung der Sitzungen

Artikel 52 Abs. 2 GG:

(2) Der Präsident beruft den Bundesrat ein. Er hat ihn einzuberufen, wenn die Vertreter von mindestens zwei Ländern oder die Bundesregierung es verlangen.

§ 15

Einberufung und Bekanntgabe

(1) Der Präsident hat den Bundesrat unverzüglich einzuberufen, wenn ein Land oder die Bundesregierung es verlangt.

(2) Der Präsident bereitet die Sitzungen vor. Zur Vorbereitung der Sitzungen werden die zu beratenden Vorlagen in vorläufigen Tagesordnungen zusammengestellt.

(3) Die vorläufige Tagesordnung, die Vorlagen sowie die Niederschriften und Empfehlungen der Ausschüsse sollen den Vertretungen der Länder so früh wie möglich zugestellt werden.

(4) Kann die Zustellung nicht spätestens am sechsten Tag vor der Sitzung erfolgen, so sind die vorläufige Tagesordnung, die Vorlagen und die Berichte der beteiligten Ausschüsse den Vertretungen der Länder und gleichzeitig den Mitgliedern des Bundesrates unmittelbar zuzustellen.

(5) Ort, Zeit und die vorläufige Tagesordnung jeder Sitzung werden der Bundesregierung mitgeteilt. Die Sitzungen des Bundesrates werden durch Anschlag im Sitzungsgebäude bekanntgegeben.

§ 16

Anwesenheitsliste

Für jede Sitzung des Bundesrates wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich die Teilnehmer der Sitzung eintragen.

2. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

Artikel 52 Abs. 3 Satz 3 und 4 GG:

Er (der Bundesrat) verhandelt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.

§ 17

Ausschluß der Öffentlichkeit

(1) Über den Ausschluß der Öffentlichkeit für einen Beratungsgegenstand wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Die Wiederherstellung der Öffentlichkeit ist bekanntzugeben.

(2) Die Verhandlungen in nichtöffentlicher Sitzung sind vertraulich, soweit der Bundesrat nichts anderes beschließt.

Artikel 53 Satz 1 und 2 GG:

Die Mitglieder der Bundesregierung haben das Recht und auf Verlangen die Pflicht, an den Verhandlungen des Bundesrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie müssen jederzeit gehört werden.

§ 18

Teilnahme an den Verhandlungen

(1) An den Verhandlungen des Bundesrates können auch die Berichterstatter des Vermittlungsausschusses und die Staatssekretäre des Bundes teilnehmen; andere Personen nur, wenn der Präsident dies zuläßt.

(2) Zur Unterstützung der Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie der anderen Teilnehmer an den Verhandlungen können Beauftragte der Länder und des Bundes zugezogen werden.

Artikel 53 Satz 3 GG:

Der Bundesrat ist von der Bundesregierung über die Führung der Geschäfte auf dem laufenden zu halten.

§ 19

Fragerecht

(1) Jedes Mitglied des Bundesrates kann in der Sitzung zu den Gegenständen der Tagesordnung Fragen an die Bundesregierung oder deren Mitglieder richten.

(2) Jedes Land kann außerdem an die Bundesregierung Fragen stellen, die nicht im Zusammenhang mit einem Gegenstand der Tagesordnung stehen. Diese Fragen sind dem Präsidenten spätestens zwei Wochen vor der Sitzung, in der sie beantwortet werden sollen, schriftlich mitzuteilen. Der Präsident leitet sie an die Bundesregierung weiter und setzt sie auf die Tagesordnung.

(3) Die Fragen nach Absatz 2 sollen zu Beginn der dafür vorgesehenen Sitzung behandelt werden. Das fragstellende Land kann seine Frage mündlich begründen. Auf Antrag des fragstellenden Landes stellt der Präsident fest, ob die Frage von der Mehrheit des Bundesrates übernommen wird.

(4) Bezieht sich die Frage auf einen Gegenstand, hinsichtlich dessen die Bundesregierung nach Artikel 53 Satz 3 des Grundgesetzes verpflichtet ist, den Bundesrat auf dem laufenden zu halten, so ist auf Verlangen der Bundesregierung die Öffentlichkeit für die Dauer der Behandlung der Frage auszuschließen. § 17 findet entsprechend Anwendung.

(5) Die Behandlung einer Frage in der Sitzung unterbleibt, wenn sich das fragstellende Land mit schriftlicher Beantwortung einverstanden erklärt hat. Die Antwort der Bundesregierung ist allen Ländern mitzuteilen.

§ 20

Leitung der Sitzung

(1) Der Präsident leitet die Sitzungen des Bundesrates.

(2) Sind Präsident und Vizepräsidenten gleichzeitig verhindert, eine Sitzung zu leiten, so übernimmt der dem Lebensalter nach älteste Regierungschef die Leitung der Sitzung.

§ 21

Beteiligung des Präsidenten an den Verhandlungen

Beabsichtigt der Präsident, sich als Redner an den Verhandlungen zu beteiligen, so gibt er für diese Zeit die Leitung der Sitzung ab.

§ 22

Ordnungsgewalt des Präsidenten

(1) Sitzungsteilnehmer, die nicht Mitglieder des Bundesrates sind, und Zuhörer unterstehen der Ordnungsgewalt des Präsidenten.

(2) Wer auf den Tribünen Beifall oder Mißbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Präsidenten sofort entfernt werden. Der Präsident kann die Tribüne wegen störender Unruhe räumen lassen.

3. Der Geschäftsgang im Bundesrat

§ 23

Feststellung und Durchführung der Tagesordnung

(1) Der Präsident gibt zu Beginn der Sitzung Änderungen in der Zusammensetzung des Bundesrates bekannt.

(2) Vor Eintritt in die Verhandlungen stellt der Bundesrat durch Beschluß die Tagesordnung fest. § 19 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Hat ein Land unter Berufung auf seine Rechte aus § 15 Abs. 1 spätestens zwei Wochen vor der Sitzung verlangt, daß ein Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird, so muß diesem Verlangen entsprochen werden, wenn das Land nicht auf die Behandlung in dieser Sitzung verzichtet.

(4) Sind die Vorlage, die vorläufige Tagesordnung oder die Empfehlungen der Ausschüsse bezüglich eines Gegenstandes nicht spätestens am sechsten Tag vor der Sitzung gemäß § 15 Abs. 3 zugestellt worden, so darf dieser Gegenstand nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ein Land widerspricht, es sei denn, daß eine für die Beschlußfassung des Bundesrates vorgesehene gesetzliche Frist in weniger als sieben Tagen abläuft oder daß es sich um eine eilbedürftige EG-Vorlage gemäß § 45 d Abs. 1 handelt.

(5) Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nicht verhandelt und beschlossen werden, wenn ein Land widerspricht.

§ 24

Verhandlungen

Der Präsident soll darauf hinwirken, daß unabhängig von der Berichterstattung der Ausschüsse bei Beratungsgegenständen von allgemeinem Interesse oder von besonderer Bedeutung die Gründe dargelegt werden, die für die Entscheidung über die Ausschussempfehlungen oder Anträge von Bedeutung sind.

§ 25

Berichterstattung

(1) Die Ausschüsse sollen in der Sitzung des Bundesrates über Beratungsgegenstände von wesentlicher Bedeutung mündlich berichten.

(2) Die Berichte müssen die Beratungen in den Ausschüssen objektiv wiedergeben, sollen sich aber auf die politisch bedeutsamen Ergebnisse beschränken. Über fachliche oder rechtstechnische Beratungen und deren Ergebnis kann mit Zustimmung des Präsidenten ein schriftlicher Bericht unter Verzicht auf seinen Vortrag zu dem Bericht über die Sitzung gegeben werden.

§ 26

Anträge und Empfehlungen

(1) Jedes Land hat das Recht, im Bundesrat Anträge zu stellen.

(2) Das Präsidium kann Anträge zu den inneren Angelegenheiten des Bundesrates stellen.

(3) Die Ausschüsse legen dem Bundesrat zu den ihnen überwiesenen Beratungsgegenständen Empfehlungen vor. Empfiehlt ein Ausschuß dem Bundesrat die Änderung oder Ablehnung einer Vorlage, so hat er eine Begründung mit vorzulegen.

Artikel 51 Abs. 2 GG:

(2) Jedes Land hat mindestens drei Stimmen, Länder mit mehr als zwei Millionen Einwohner haben vier, Länder mit mehr als sechs Millionen Einwohner fünf Stimmen.

§ 27

Anzahl der Stimmen

Die Anzahl der Stimmen, die dem Land nach Artikel 51 Abs. 2 des Grundgesetzes zusteht, bemißt sich nach den Ergebnissen der amtlichen Bevölkerungsforschreibung, sofern nicht die Ergebnisse einer amtlichen Volkszählung vorliegen.

Artikel 52 Abs. 3 Satz 1 GG:

Der Bundesrat faßt seine Beschlüsse mit mindestens der Mehrheit seiner Stimmen.

§ 28

Beschlußfähigkeit

(1) Der Bundesrat ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Stimmen vertreten ist.

(2) Bei Beschlußunfähigkeit hat der Präsident die Sitzung aufzuheben und den Zeitpunkt der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

(3) Bei der Beschlußfassung des Bundesrates gemäß Artikel 37, Artikel 84 Abs. 3 und 4 und Artikel 91 Abs. 2 des Grundgesetzes ist das betroffene Land stimmberechtigt.

Artikel 51 Abs. 3 Satz 2 GG:

Die Stimmen eines Landes können nur einheitlich und nur durch anwesende Mitglieder oder deren Vertreter abgegeben werden.

§ 29

Abstimmung

(1) Abgestimmt wird durch Handaufheben. Auf Verlangen eines Landes wird durch Aufruf der Länder abgestimmt. Die Länder werden in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen.

(2) Soweit eine Abstimmung über die Empfehlungen der Ausschüsse nicht beantragt ist und keine einander widersprechenden Empfehlungen, keine Anträge oder Wortmeldungen vorliegen, kann der Präsident feststellen, daß der Bundesrat gemäß den Empfehlungen der Ausschüsse beschlossen hat; er kann die Abstimmung über mehrere Beratungsgegenstände zusammenfassen. Satz 1 gilt für die Feststellung der Tagesordnung nach § 23 Abs. 2 entsprechend.

(3) Der Präsident kann die Abstimmung über einen Gegenstand der Tagesordnung oder dazu vorliegende

Anträge bis spätestens zum Schluß der Sitzung zurückstellen. Die Abstimmung muß zurückgestellt werden, wenn mindestens zwei Länder es verlangen.

§ 30

Abstimmungsregeln

(1) Im Gesetzgebungsverfahren nach den Artikeln 76 bis 78 des Grundgesetzes sind die Abstimmungsfragen so zu fassen, daß sich aus der Abstimmung zweifelsfrei ergibt, ob der Bundesrat mit der Mehrheit seiner Stimmen beschlossen hat,

eine Gesetzesvorlage beim Bundestag einzubringen (Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes),

zu einer Gesetzesvorlage der Bundesregierung Stellung zu nehmen und welchen Inhalt diese Stellungnahme hat (Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes),

einem vom Bundestag beschlossenen Gesetz zuzustimmen (Artikel 78 des Grundgesetzes),

wegen eines vom Bundestag beschlossenen Gesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen (Artikel 77 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes),

gegen ein vom Bundestag beschlossenes Gesetz Einspruch einzulegen oder ihn zurückzunehmen (Artikel 77 Abs. 3 Satz 1 und Artikel 78 des Grundgesetzes).

Auch in allen anderen Fällen, in denen eine Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist, muß die Abstimmung eindeutig ergeben, ob der Bundesrat mit der Mehrheit seiner Stimmen die Zustimmung erteilt. Mit der Abstimmung über die Erteilung der Zustimmung wird über Anträge, die Zustimmung zu verweigern, mitentschieden.

(2) Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Entscheidend ist der Grad der Abweichung von der Vorlage. In Zweifelsfällen entscheidet der Bundesrat. Bei zustimmungsbedürftigen Gesetzen ist über einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes vor der Beschlußfassung über die Zustimmung abzustimmen.

(3) Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 gelten für die Empfehlungen der Ausschüsse entsprechend.

§ 31

Verfahren bei Beschlüssen

nach Artikel 77 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes

Im Verfahren nach Artikel 77 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes stellt der Präsident, sofern über mehrere Anrufungsgründe zu einem Gesetz abzustimmen ist, zunächst allgemein fest, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Ist dies der Fall, so läßt er über die Einzelanträge beraten und abstimmen. Anschließend kann er nach erneuter Beratung darüber abstimmen lassen, ob der Vermittlungsausschuß unter Zugrundelegung aller gefaßten Einzelbeschlüsse angerufen werden soll; er hat abstimmen zu lassen, wenn ein Land es verlangt.

§ 32

Wirksamwerden der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Bundesrates werden mit dem Ende der Sitzung wirksam. Über Gegenstände, deren Behandlung abgeschlossen ist, darf nicht erneut beraten und abgestimmt werden, wenn ein Land widerspricht.

Artikel 43 Abs. 2 GG:

(2) Die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihre Beauftragten haben zu allen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse Zutritt. Sie müssen jederzeit gehört werden.

§ 33

Teilnahme an den Verhandlungen des Bundestages

Der Bundesrat kann seine Mitglieder beauftragen, seine Beschlüsse im Bundestag und in dessen Ausschüssen zu vertreten. Die Ausschüsse können Vorschläge hierzu machen.

§ 34

Sitzungsbericht

(1) Über die Sitzungen des Bundesrates wird ein wörtlicher Bericht aufgenommen.

(2) Der Bericht ist vertraulich, soweit die Verhandlungen vertraulich sind (§ 17 Abs. 2). Der Bundesrat kann bestimmen, daß über eine nichtöffentliche Sitzung ein Bericht nicht aufgenommen wird.

(3) Der Bericht gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach seiner Ausgabe Einspruch beim Präsidenten eingelegt wird. Gibt der Präsident dem Einspruch nicht statt, so entscheidet der Bundesrat.

§ 35

Vereinfachtes Verfahren

Bei Vorlagen, die dem Bundesrat lediglich zur Kenntnisnahme zugeleitet werden, gelten die Empfehlungen der zuständigen Ausschüsse, der Bundesrat möge von der Vorlage Kenntnis nehmen oder gegen die Vorlage keine Bedenken erheben, als Stellungnahme des Bundesrates, sofern bis zur nächsten Sitzung des Bundesrates kein Land den Antrag auf Behandlung dieser Vorlage stellt.

IV. Das Verfahren in den Ausschüssen

§ 36

Zuweisung der Vorlagen

(1) Der Präsident weist die Vorlagen den zuständigen Ausschüssen zu und bestimmt den federführenden Ausschuß. Die Beteiligung mehrerer Ausschüsse an der Beratung einer Vorlage soll möglichst beschränkt werden. Der Präsident kann den Direktor des Bundesrates mit der Zuweisung der Vorlagen und der Bestimmung des federführenden Ausschusses beauftragen.

(2) Der Präsident hat Vorlagen eines Landes auf dessen Verlangen unmittelbar auf die vorläufige Tagesordnung des Bundesrates zu setzen.

§ 37

Tagungsort, Öffentlichkeit, Anwesenheitsliste

(1) Die Ausschüsse tagen am Sitz des Bundesrates. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidenten. Für die Bekanntgabe der Sitzungen gilt § 15 Abs. 5 entsprechend.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Verhandlungen sind vertraulich, soweit der Ausschuß nichts anderes beschließt.

(3) Für jede Ausschußsitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich die Teilnehmer der Sitzung eintragen.

§ 38

Einberufung, Leitung, Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende beruft den Ausschuß ein. Er hat ihn unverzüglich einzuberufen, wenn ein Ausschußmitglied es verlangt. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Ausschusses vor und leitet sie.

(2) Die Tagesordnung wird den Vertretungen der Länder so früh wie möglich, spätestens am sechsten Tag vor der Sitzung zugestellt. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so ist die Tagesordnung den Vertretungen der Länder und gleichzeitig fernschriftlich den Mitgliedern des Ausschusses mitzuteilen.

(3) Soweit der Ausschuß nicht federführend ist, soll die Tagesordnung den Zweck der Beratung der einzelnen Gegenstände angeben.

§ 39

Beratung

(1) Die Ausschüsse bereiten die Beschlußfassung des Bundesrates vor.

(2) Der Präsident kann die Ausschüsse mit der Ausarbeitung gutachtlicher Stellungnahmen beauftragen.

(3) Mehrere Ausschüsse können gemeinsam beraten. Ist ein Beratungsgegenstand für die Fachgebiete mehrerer Ausschüsse von gleicher Bedeutung, so kann der Präsident gemeinsame Beratung anordnen.

(4) Die Ausschüsse können Unterausschüsse einsetzen.

(5) Die Ausschüsse sollen ihre Beratungen am achten Tag vor der nächsten Sitzung des Bundesrates abgeschlossen haben.

Artikel 53 Satz 1 und 2 GG:

Die Mitglieder der Bundesregierung haben das Recht und auf Verlangen die Pflicht, an den Verhandlungen des Bundesrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie müssen jederzeit gehört werden.

§ 40

Teilnahme und Fragerecht

(1) Mitglieder des Bundesrates und Beauftragte der Landesregierungen, die nicht Mitglieder der Ausschüsse sind, sowie Beauftragte der Bundesregierung können an den Verhandlungen der Ausschüsse und Unterausschüsse ohne Stimmrecht teilnehmen.

(2) In den Sitzungen können die Mitglieder der Ausschüsse sowie die Beauftragten der Landesregierungen an die Mitglieder der Bundesregierung und deren Beauftragte Fragen stellen.

(3) Die Ausschüsse können Sachverständige oder andere Personen, deren Teilnahme sie für erforderlich halten, anhören.

§ 41

Berichterstattung im Ausschuß

Der Ausschuß bestellt, soweit dies für seine Beratungen erforderlich ist, für die einzelnen Beratungsgegenstände Berichtersteller. Die Berichte werden mündlich erstattet, soweit der Ausschuß nichts anderes beschließt.

§ 42

Beschlüsse

(1) Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Länder vertreten ist.

(2) Jedes Land hat in den Ausschüssen eine Stimme.

(3) Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 43

Umfrageverfahren

Hält der Vorsitzende die mündliche Beratung einer Vorlage für entbehrlich, so kann die Stellungnahme der Mitglieder des Ausschusses im Wege der Umfrage eingeholt werden. Die Umfrage soll so frühzeitig erfolgen, daß auf Antrag eines Landes noch rechtzeitig eine Sitzung einberufen werden kann.

§ 44

Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung eines Ausschusses fertigt der Sekretär eine Niederschrift. Diese muß mindestens die Namen der Teilnehmer, die Anträge, das Ergebnis der Beratungen und bei Beschlüssen das Stimmverhältnis enthalten. Auf Antrag eines Landes ist das Abstimmungsergebnis nach Ländern aufzuführen.

(2) Die Niederschrift ist vertraulich, soweit nicht der Ausschuß gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 die Vertraulichkeit der Verhandlungen aufgehoben hat.

(3) Der Wortlaut der von einem Ausschuß gefaßten Beschlüsse und die dazu formulierten Begründungen können der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit der Ausschuß nichts anderes beschließt.

§ 45

Mitteilung der Empfehlungen der Ausschüsse

Der Sekretär des federführenden Ausschusses stellt die Empfehlungen der Ausschüsse zu jeder Vorlage zusammen und leitet sie den Vertretungen der Länder zu.

IVa. Das Verfahren in Angelegenheiten der Europäischen Gemeinschaften

Artikel 2 Abs. 1 bis 3 EEAG:

(1) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundesrat unbeschadet des Artikels 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 (BGBl. II S. 753) umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft, die für die Länder von Interesse sein könnten.

(2) Die Bundesregierung gibt vor ihrer Zustimmung bei Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften, die ganz oder in einzelnen Bestimmungen ausschließliche Gesetzgebungsmaterien der Länder betreffen oder deren wesentliche Interessen berühren, dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme binnen angemessener Frist.

(3) Die Bundesregierung berücksichtigt diese Stellungnahme bei den Verhandlungen. Soweit eine Stellungnahme ausschließliche Gesetzgebungsmaterien der Länder betrifft, darf die Bundesregierung hiervon nur aus unabweisbaren außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen. Im übrigen bezieht sie die vom Bundesrat vorgetragene Länderbelange in ihre Abwägung ein.

§ 45a

Zuweisung von Unterrichtungen über Vorhaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften an die Ausschüsse

(1) Der Präsident wählt aus den Unterrichtungen über Vorhaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften diejenigen aus, welche für eine Beratung im Bundesrat in Betracht kommen, und weist sie den Ausschüssen zu. Der Präsident kann den Direktor mit der Auswahl und der Zuweisung der Unterrichtungen beauftragen. Jedes Land und jeder Ausschuss können verlangen, daß weitere Unterrichtungen den Ausschüssen zugewiesen werden.

(2) Die Beteiligung mehrerer Ausschüsse an der Beratung einer Unterrichtung soll möglichst beschränkt werden. Dies gilt insbesondere für Unterrichtungen, deren Eilbedürftigkeit (§ 45d Abs. 1) bereits zum Zeitpunkt der Zuweisung absehbar ist.

(3) Jedes Land kann im Hinblick auf den Fortgang der Verhandlungen in den Gremien der Europäischen Gemeinschaften verlangen, daß eine Unterrichtung, zu der der Bundesrat bereits Beschluß gefaßt hat, den Ausschüssen erneut zugewiesen wird. Unter den gleichen Voraussetzungen kann dies ein Ausschuss beantragen, dem die Unterrichtung bereits früher zugewiesen war.

§ 45b

Kammer für Vorlagen der Europäischen Gemeinschaften

(1) Der Bundesrat bildet eine EG-Kammer zur Verhandlung und Beschlußfassung über eilbedürftige oder vertrauliche Vorlagen, die Vorhaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften betreffen (EG-Vorlagen).

(2) Beschlüsse der EG-Kammer haben die Wirkung von Beschlüssen des Bundesrates.

(3) Jedes Land entsendet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Bundesrates als Mitglied in die EG-Kammer. Seine weiteren Mitglieder und seine stellvertretenden Mitglieder des Bundesrates sind stellvertretende Mitglieder der EG-Kammer.

(4) Die Regierungen der Länder teilen dem Präsidenten den Zeitpunkt der Bestellung und Abberufung des Mitgliedes der EG-Kammer schriftlich mit. Die Mitteilung wird der EG-Kammer bekanntgegeben.

§ 45c

Vorsitzende der EG-Kammer

(1) Der Bundesrat wählt ohne Aussprache den Vorsitzenden, den ersten, den zweiten und den dritten stellvertretenden Vorsitzenden der EG-Kammer für ein Jahr aus der Mitte der Mitglieder der EG-Kammer.

(2) Endet das Amt eines Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden vorzeitig, so soll für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger gewählt werden.

Artikel 2 Abs. 4 EEAG:

(4) Im Falle einer Abweichung von der Stellungnahme des Bundesrates zu einer ausschließlichen Gesetzgebungsmaterie der Länder und im übrigen auf Verlangen teilt die Bundesregierung dem Bundesrat die dafür maßgeblichen Gründe mit.

§ 45d

Zuweisung von EG-Vorlagen an die EG-Kammer

(1) Stellt der Präsident fest, daß die Beschlußfassung des Bundesrates zu einer EG-Vorlage im Hinblick auf den Beratungsstand in den zuständigen Gremien der Europäischen Gemeinschaften keinen Aufschub bis zur nächsten bereits einberufenen Sitzung des Bundesrates duldet (eilbedürftige EG-Vorlagen), weist er die EG-Vorlage zur Verhandlung und Beschlußfassung der EG-Kammer zu, wenn er nicht den Bundesrat einberuft.

(2) Der Präsident weist der EG-Kammer alle als vertraulich bezeichneten EG-Vorlagen zur Beschlußfassung zu.

(3) Der Präsident kann die EG-Kammer mit der Entgegennahme von Berichten der Bundesregierung zu EG-Vorlagen gemäß Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte betrauen, wenn die Bundesregierung Gelegenheit zur vertraulichen Berichterstattung wünscht.

(4) Der Präsident kann den Direktor damit beauftragen, EG-Vorlagen der EG-Kammer zuzuweisen und diese mit der Entgegennahme von Berichten nach Absatz 3 zu betrauen. Der Direktor handelt in diesen Fällen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaften.

(5) Die Zuweisung einer EG-Vorlage an die EG-Kammer steht bis zu deren Beschlußfassung der Beratung in den Ausschüssen und der Verhandlung und Beschlußfassung durch den Bundesrat nicht entgegen.

§ 45e

Einberufung, Frist, vorläufige Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende beruft die EG-Kammer außer im Fall des § 45i ein, wenn ihr Zusammentreten erforderlich wird. Jedes Land kann die Einberufung der EG-Kammer zu einer ihr zugewiesenen EG-Vorlage verlangen.

(2) Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann in Eilfällen so verkürzt werden, wie es der Beratungsstand eilbedürftiger EG-Vorlagen in den Gremien der Europäischen Gemeinschaften erfordert. Die Einberufung erfolgt durch Übermittlung der vorläufigen Tagesordnung.

§ 45f

Öffentlichkeit

(1) Die EG-Kammer verhandelt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden. Soweit die EG-Kammer nach § 45d Abs. 2 oder 3 tätig wird, beschließt sie über den Ausschluß der Öffentlichkeit. Im übrigen ist § 17 entsprechend anzuwenden.

(2) Beschlüsse der EG-Kammer zu vertraulich zu behandelnden EG-Vorlagen und ihre Begründungen werden veröffentlicht, soweit die EG-Kammer nichts anderes beschließt.

§ 45g

Teilnahme an den Verhandlungen

An den Verhandlungen der EG-Kammer können auch die Staatssekretäre des Bundes und Beauftragte der Länder teilnehmen, die ständige Vertreter eines Mitgliedes oder stellvertretenden Mitgliedes der EG-Kammer sind; andere Personen nur, soweit der Vorsitzende dies zuläßt.

§ 45h

Anzahl der Stimmen, Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung

(1) Die Anzahl der Stimmen der Länder in der EG-Kammer richtet sich nach Artikel 51 Abs. 2 des Grundgesetzes. Die Stimmen eines Landes können nur einheitlich durch ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der EG-Kammer abgegeben werden, das, außer im Fall des § 45i, bei der Sitzung der Kammer anwesend sein muß.

(2) Die EG-Kammer ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit ihrer Stimmen vertreten ist. Bei Beschlußunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben.

(3) Die EG-Kammer faßt ihre Beschlüsse mit mindestens der Mehrheit ihrer Stimmen.

(4) Kommt im Zuge einer Abstimmung ein Beschluß nicht mit der nach Absatz 3 vorgeschriebenen Mehrheit zustande und besteht Grund zu der Annahme, daß dies darauf zurückzuführen ist, daß nicht alle Länder in einer zur Abstimmung berechtigenden Weise vertreten sind, so leitet der Vorsitzende nach Abschluß der Beratungen ein Umfrageverfahren (§ 45i) ein.

§ 45i

Umfrageverfahren

(1) Hält der Vorsitzende die mündliche Beratung einer EG-Vorlage für entbehrlich, so kann die Beschlußfassung im Wege der Umfrage herbeigeführt werden. Über die Umfrage ist ein Bericht zu fertigen.

(2) Außer im Fall des § 45h Abs. 4 kann jedes Land der Beschlußfassung im Umfrageverfahren widersprechen.

Artikel 2 Abs. 5 EEAG:

(5) Ist dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sind, unbeschadet der bereits bestehenden Regelungen, auf Verlangen Vertreter der Länder zu den Verhandlungen in den Beratungsgremien der Kommission und des Rates hinzuzuziehen, soweit der Bundesregierung dies möglich ist.

§ 45j

Vertreter in Gremien der Europäischen Gemeinschaften

Benennt der Bundesrat Vertreter zu Verhandlungen in Gremien der Europäischen Gemeinschaften, so sind diese Vertreter an Stellungnahmen oder sonstige Weisungen des Bundesrates gebunden. Die Vertreter berichten im Anschluß an eine Sitzung des jeweiligen Gremiums über die die Länder insbesondere interessierenden Gesichtspunkte in der Regel schriftlich. Die Ausschüsse des Bundesrates können verlangen, daß sie Berichte auch in anderer Form erhalten.

§ 45k

Anwendung von Verfahrensvorschriften

§ 15 Abs. 3 und 5, §§ 16, 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1, §§ 20, 21, 22, 23 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5, § 26 Abs. 3, §§ 29, 30, 32 und 34 sind entsprechend anzuwenden.

V. Schlußbestimmungen**Artikel 51 Abs. 1 GG:**

(1) Der Bundesrat besteht aus Mitgliedern der Regierungen der Länder, die sie bestellen und abberufen. Sie können durch andere Mitglieder ihrer Regierungen vertreten werden.

Artikel 52 Abs. 4 GG:

(4) Den Ausschüssen des Bundesrates können andere Mitglieder oder Beauftragte der Regierungen der Länder angehören.

§ 46

Stellvertreter

Mitglieder des Bundesrates und seiner Ausschüsse im Sinne dieser Geschäftsordnung sind auch die stellvertretenden Mitglieder.

§ 47

Auslegung der Geschäftsordnung

(1) Während einer Sitzung entscheidet der Präsident Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Geschäftsordnung für diese Sitzung.

(2) Im übrigen entscheidet auf Verlangen des Präsidenten oder eines Landes der Bundesrat.

§ 48

Abweichung von der Geschäftsordnung

Will der Bundesrat im einzelnen Fall von der Geschäftsordnung abweichen, so bedarf es eines einstimmigen Beschlusses.

§ 49

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Oktober 1966 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Bundesrates vom 31. Juli 1953 (BGBl. II S. 527) außer Kraft.

**Einunddreißigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht**

Vom 22. Juni 1988

Auf Grund des § 49 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448), der durch Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 16. August 1986 (BGBl. I S. 1296) geändert worden ist, wird vom Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit sowie auf Grund des § 25 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) vom Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

In der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2804), wird die Anlage wie folgt geändert:

1. Die Position 302 erhält folgende Fassung:

„**Dembrexin** und seine Salze 1. Januar 1989
4,6-Dibrom- α -(*trans*-4-hydroxy=
cyclohexylamino)-*o*-cresol
– zur parenteralen Anwendung bei Tieren –“

2. Folgende Positionen werden angefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
516	Cefroxadin und seine Salze (6 <i>R</i> ,7 <i>R</i>)-7-[(<i>R</i>)-2-Amino- 2-(1,4-cyclohexadien-1- yl)acetamido]-3-methoxy-8-oxo- 5-thia-1-azabicyclo[4.2.0]oct- 2-en-2-carbonsäure	1. Juli 1993
517	Clazuril und seine Salze (<i>RS</i>)-2[Chlor-4-(2,3,4,5-tetrahydro- 3,5-dioxo-1,2,4-triazin-2-yl)= phenyl](4-chlorphenyl)acetonitril – zur Anwendung bei Tieren –	1. Juli 1993
518	Difenidol und seine Salze 1,1-Diphenyl-4-piperidino= butanol	1. Juli 1993
519	Interferon beta	1. Juli 1993
520	Iotrolan 5,5'-[Malonylbis(methylimino)]= bis(<i>N,N'</i> -bis[2,3-dihydroxy- 1-(hydroxymethyl)propyl]- 2,4,6-triiodisophthalamid)	1. Juli 1993
521	Isoxicam 4-Hydroxy-2-methyl- <i>N</i> -(5-methyl- 3-isoxazolyl)-2 <i>H</i> -1,2-benzothiazin- 3-carboxamid-1,1-dioxid	1. Juli 1993

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
522	Meptazinol und seine Salze 3-(3-Ethyl-1-methylperhydro= azepin-3-yl)phenol	1. Juli 1993
523	Nalbuphin und seine Salze 17-Cyclobutylmethyl-4,5α- epoxy-3,6α,14-morphinantriol	1. Juli 1993
524	Propofol 2,6-Diisopropylphenol	1. Juli 1993
525	Tiamulin und seine Salze (11-Hydroxy-6,7,10,12- tetramethyl-1-oxo-10-vinyl- perhydro-3a,7-pentanoinden- 8-yl)-{(2-diethylamino= ethylthio)acetat] – zur Anwendung bei Tieren –	1. Juli 1993

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 99 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Juni 1988

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Rita Süßmuth

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Futtermittelverordnung**

Vom 22. Juni 1988

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet auf Grund

des § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 9, des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 und des § 17 Abs. 4 des Futtermittelgesetzes vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745), geändert durch Gesetz vom 12. Januar 1987 (BGBl. I S. 138),

des § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5, 7 und 8 in Verbindung mit Abs. 2, des § 4 Abs. 5 Satz 2, des § 5 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5 und des § 9 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 3 des Futtermittelgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit sowie

des § 14 Abs. 3 des Futtermittelgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen

mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Futtermittelverordnung vom 8. April 1981 (BGBl. I S. 352), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Januar 1987 (BGBl. I S. 94, 423), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer eingefügt:

„5. Milchaustauschfuttermittel: Mischfuttermittel, die dazu bestimmt sind, unverändert oder mit Flüssigkeit zubereitet an Mastkälber oder, in Ergänzung oder als Ersatz der postkolostralen Muttermilch, an andere Jungtiere verfüttert zu werden;“

b) die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6; in dieser wird das Wort „Gesamtration“ durch das Wort „Tagesration“ ersetzt;

c) die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7; in dieser wird das Wort „Schadstoffen“ durch die Worte „unerwünschten Stoffen“ ersetzt;

d) die bisherigen Nummern 7 und 8 werden Nummer 8 und 9.

2. In § 6 Abs. 1 werden die Worte „außer Halbfabrikaten“ gestrichen.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Halbfabrikate,“ gestrichen;

b) in Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „außer Halbfabrikaten“ gestrichen;

c) folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Milchaustausch-Alleinfuttermittel für Kälber bis zu einem Gewicht von 70 Kilogramm müssen mindestens 30 Milligramm Eisen je Kilogramm, bezogen auf Alleinfuttermittel mit 88 v. H. Trockensubstanz, enthalten.“

4. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Zusammensetzung von Mischfuttermitteln

Mischfuttermittel für Nutztiere dürfen

1. Einzelfuttermittel, die der Zulassung nach § 4 Abs. 4 des Futtermittelgesetzes bedürfen, nur enthalten, wenn diese nach § 3 zugelassen sind oder auf Grund einer Ausnahmegenehmigung nach dem Futtermittelgesetz gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden dürfen;

2. mineralische Einzelfuttermittel, die nicht der Zulassung bedürfen, nur enthalten, wenn diese in Anlage 1 Teil 2 Spalte 1 aufgeführt sind und der Beschreibung in Spalte 2 entsprechen.“

5. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „außer Halbfabrikaten“ werden gestrichen;

b) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. die Zeit der Herstellung nach Monat und Jahr,“.

6. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Bei Mischfuttermitteln für Nutztiere sind alle enthaltenen Einzelfuttermittel in der absteigenden Reihenfolge ihrer Gewichtsanteile anzugeben.“;

b) nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Mischfuttermitteln für Nutztiere, die Bakterieneiweiß M für Kälber, Schweine, Geflügel und Fische oder in Anlage 1 Teil 1 Nr. 3.1 aufgeführte Einzelfuttermittel enthalten, sind zusätzlich deren Gewichtsanteile in vom Hundert anzugeben.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. die Einzelfuttermittel nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5,“;

bb) der Schlußpunkt wird durch ein Komma ersetzt, und folgende Nummer wird angefügt:

„12. Hinweise auf die physikalische Beschaffenheit sowie die Be- und Verarbeitung.“;

b) Absatz 3 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(3) Werden bei Mischfuttermitteln für Nutztiere außer in Fällen des § 13 Abs. 2 Satz 3 Angaben über die Gewichtsanteile der enthaltenen Einzelfuttermittel gemacht, so sind diese Angaben für alle enthaltenen Einzelfuttermittel zu machen.

(4) Werden bei Mischfuttermitteln für Heimtiere Angaben über die Zusammensetzung gemacht, so sind alle enthaltenen Einzelfuttermittel mit ihren Anteilen oder in der absteigenden Reihenfolge ihrer Gewichtsanteile anzugeben. Bei Einzelfuttermitteln, die unter eine der in Anlage 2a aufgeführten Gruppen fallen, können anstelle der Einzelfuttermittel die Gruppen angegeben werden; in diesem Falle ist die Angabe einzelner Einzelfuttermittel nur zulässig, wenn sie nicht unter eine der Gruppen nach Anlage 2a fallen.

(5) Bei Mischfuttermitteln für Heimtiere kann das Vorhandensein oder der geringe Gehalt eines oder mehrerer Einzelfuttermittel hervorgehoben werden, wenn dies für die Merkmale des Mischfuttermittels wesentlich ist. Dabei ist der Mindest- oder Höchstgehalt des hervorgehobenen Einzelfuttermittels in vom Hundert anzugeben, und zwar entweder

1. an der Stelle, an der diese Einzelfuttermittel hervorgehoben werden,
2. bei den Angaben über die Zusammensetzung nach Absatz 4 Satz 1 oder
3. abweichend von Absatz 4 Satz 2 zweiter Halbsatz bei den Angaben über die Zusammensetzung nach Gruppen nach Anlage 2a.“

8 Die Überschrift des Vierten Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

„Zulassung und Verwendung von Zusatzstoffen“.

9. Die §§ 16 bis 18 werden wie folgt gefaßt:

„§ 16

Zulassung von Zusatzstoffen und Verwendungsbeschränkungen

(1) Die in Anlage 3 Spalte 2 aufgeführten Zusatzstoffe werden für die in den Gruppenüberschriften und den Spalten 4 oder 5 bestimmten Verwendungszwecke zugelassen. Die Zulassung gilt für die Verwendung der Zusatzstoffe in Mischfuttermitteln, soweit in Spalte 8 unter Buchstabe a keine Beschränkung vorgeschrieben ist. Eine Verwendung in anderen Futtermittelarten ist nur zulässig, wenn dies in Spalte 8 unter Buchstabe b vorgesehen ist.

(2) In einer Vormischung oder einem Futtermittel dürfen vorbehaltlich des Absatzes 3 mehrere Zusatzstoffe nur verwendet werden, wenn zwischen ihnen eine chemisch-physikalische Verträglichkeit im Hinblick auf die erwarteten Wirkungen besteht.

(3) In einem Mischfuttermittel darf nur ein einziger Leistungsförderer und je ein einziger Zusatzstoff zur Verhütung der Histomoniasis und der Kokzidiose verwendet werden. Ein Zusatzstoff, der für eine Tierart oder Tierkategorie sowohl als Leistungsförderer als auch als Zusatzstoff zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose zugelassen ist, darf in einem Mischfuttermittel nur für einen einzigen Verwendungszweck verwendet werden.

(4) Carotinoide und Xanthophylle, Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Spurenelemente sowie Vitamine, Provitamine und ähnlich wirkende Stoffe, die chemisch eindeutig beschrieben sind, (Vitamine) dürfen Mischfuttermitteln nur in Form von Vormischungen mit Trägerstoffen zugesetzt werden; dabei darf der Anteil der Vormischungen jeweils 0,2 vom Hundert des Gesamtgewichts des Mischfuttermittels nicht unterschreiten.

§ 17

Gehalte an Zusatzstoffen in Futtermitteln

(1) Der Gehalt an Zusatzstoffen darf in Mischfuttermitteln die in Anlage 3 Spalte 6 festgesetzten Höchstgehalte nicht überschreiten und die dort festgesetzten Mindestgehalte nicht unterschreiten. Bei der Berechnung der Höchstgehalte an Zusatzstoffen sind die Gehalte an den in den Futtermitteln natürlich enthaltenen, mit den Zusatzstoffen identischen Stoffen einzubeziehen.

(2) In Ergänzungsfuttermitteln dürfen vorbehaltlich des Absatzes 3 die festgesetzten Höchstgehalte an Zusatzstoffen überschritten werden, wenn bei der bestimmungsgemäßen Verwendung der Ergänzungsfuttermittel zusammen mit anderen Futtermitteln die Höchstgehalte an den Zusatzstoffen eingehalten werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf entweder

1. in Ergänzungsfuttermitteln der Gehalt an Vitamin D, Leistungsförderern und Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose bis zum Fünffachen des festgesetzten Höchstgehaltes oder
2. a) in Eiweißkonzentraten für Schweine der Gehalt an Vitamin D bis zu 20 000 Internationale Einheiten je Kilogramm und an Leistungsförderern bis zu 200 Milligramm je Kilogramm,
b) in Mineralfuttermitteln für Nutztiere, ausgenommen Mineralfuttermittel für Mastrinder, der Gehalt an Vitamin D bis zu 200 000 Internationale Einheiten je Kilogramm und an Leistungsförderern bis zu 1 000 Milligramm je Kilogramm,
c) in Mineralfuttermitteln für Mastrinder der Gehalt an Vitamin D bis zu 200 000 Internationale Einheiten und an Leistungsförderern bis zu 2 000 Milligramm je Kilogramm,
d) im Ergänzungsfuttermittel, flüssig, für Rinder, Schweine und Hühner zur kurzfristigen zusätzlichen Vitaminversorgung der Gehalt an Vitamin D bis zu 200 000 Internationale Einheiten je Liter

betragen, wenn diese Ergänzungsfuttermittel eine oder mehrere Eigenschaften in der Zusammensetzung, insbesondere hinsichtlich des Gehaltes an Rohprotein, Laktose oder Mineralstoffen, aufweisen, die sicherstellen, daß beim Verfüttern die festgesetzten Höchstgehalte an Zusatzstoffen nicht überschritten werden und eine Zweckentfremdung durch Verwendung bei anderen Tierarten praktisch ausgeschlossen ist.

§ 18

Kennzeichnung von Futtermitteln mit Zusatzstoffen

(1) Futtermittel, denen Zusatzstoffe der in Spalte 1 der folgenden Tabelle aufgeführten Art zugesetzt worden sind, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit der Bezeichnung nach Anlage 3 Spalte 2 und gegebenenfalls mit den zusätzlichen Angaben nach Spalte 2 der folgenden Tabelle gekennzeichnet sind.

Zusatzstoff	zusätzliche Angaben
1	2
Antioxidantien	bei Futtermitteln für Heimtiere die der Bezeichnung vorangestellte Angabe: „mit Antioxidans“
Bentonit-Montmorillonit, Citronensäure	
färbende Stoffe einschließlich Pigmente	bei Futtermitteln für Heimtiere die der Bezeichnung vorangestellte Angabe: „mit Farbstoff“ oder „gefärbt mit“
Konservierungsstoffe	bei Futtermitteln für Heimtiere die der Bezeichnung vorangestellte Angabe: „mit Konservierungsstoff“ oder „konserviert mit“
Kupfer	Gehalt an Kupfer
Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Vitamin A und D	Gehalt an wirksamer Substanz, Endtermin der Garantie des Gehaltes oder Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an
Vitamin E	Gehalt an Alpha-Tocopherolacetat, Endtermin der Garantie des Gehaltes oder Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an

(2) Bei Futtermitteln für Heimtiere in Verpackungen oder Behältnissen mit einem Füllgewicht von höchstens 10 Kilogramm, denen Antioxidantien, färbende Stoffe einschließlich Pigmente oder Konservierungsstoffe zugesetzt worden sind, ist die Angabe der Bezeichnung nach Anlage 3 Spalte 2 entbehrlich, wenn

1. den nach Absatz 1 vorgeschriebenen Angaben die Angabe „EWG-Zusatzstoff“ oder „EWG-Zusatzstoffe“ angefügt ist,
2. das Futtermittel mit einer Kontrollnummer versehen ist und
3. der für das Inverkehrbringen Verantwortliche auf Anfrage die Bezeichnung der verwendeten Zusatzstoffe mitteilt.

(3) Bei Futtermitteln, denen mehrere Zusatzstoffe zugesetzt worden sind, für die nach Absatz 1 der Endtermin der Garantie des Gehalts oder die Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an anzugeben sind, genügt die Angabe des frühesten Endtermins oder der kürzesten Haltbarkeitsdauer.

(4) Futtermittel mit Zusatzstoffen, für die in Anlage 3 Spalte 5 Höchstalter der Tiere oder in Spalte 7 Wartezeiten festgesetzt sind, dürfen nur mit einem Hinweis auf das Höchstalter oder die Wartezeit in den Verkehr gebracht werden. Bei Futtermitteln, denen mehrere Zusatzstoffe zugesetzt worden sind, für die Wartezeiten festgesetzt sind, genügt die Angabe der längsten Wartezeit.

(5) Futtermittel, denen Zusatzstoffe zugesetzt worden sind, für die in Anlage 3 Spalte 8 unter Buchstabe c eine Gebrauchsanweisung oder Empfehlungen für den sicheren Gebrauch vorgeschrieben sind, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit diesen Angaben gekennzeichnet sind.

(6) Ergänzungsfuttermittel, die einen höheren Gehalt an Zusatzstoffen haben, als er für entsprechende Alleinfuttermittel zulässig ist, (§ 17 Abs. 2 oder 3) dürfen, soweit sie nicht bereits mit einer entsprechenden Gebrauchsanweisung nach Absatz 5 gekennzeichnet sind, nur mit folgender Angabe in den Verkehr gebracht werden: „Dieses Ergänzungsfuttermittel darf wegen der/des gegenüber Alleinfuttermitteln höheren Gehalte/s an . . . (Bezeichnung der/des Zusatzstoffe/s) nur an . . . (Tierart oder Tierkategorie und Altersstufe) bis zu . . . (Gramm oder Kilogramm) je Tier und Tag verfüttert werden“. Anstelle der Angabe „bis zu . . . (Gramm oder Kilogramm) je Tier und Tag“ ist die Angabe „bis zu . . . v. H. der Tagesration“ zulässig; dabei müssen die Fütterungsmenge oder der Anteil an der Tagesration so bemessen sein, daß bei der Verfütterung des Ergänzungsfuttermittels zusammen mit anderen Futtermitteln die in Anlage 3 Spalte 6 festgesetzten Höchstgehalte an den Zusatzstoffen eingehalten werden.

(7) Futtermittel dürfen unter Kennzeichnung des Zusatzes anderer Spurenelemente als Kupfer oder anderer Vitamine als Vitamin A, D und E nur in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. diese Zusatzstoffe mit einer amtlichen oder wissenschaftlich anerkannten Analysemethode bestimmbar sind und
2. a) bei Spurenelementen die Bezeichnung nach Anlage 3 Spalte 2 sowie der Gehalt an dem Element,
b) bei Vitaminen die Bezeichnung nach Anlage 3 Spalte 2, der Gehalt an wirksamer Substanz sowie der Endtermin der Garantie des Gehaltes oder die Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an angegeben sind.

(8) Zusammen mit der Bezeichnung der Zusatzstoffe kann auf deren Handelsbezeichnung sowie auf die EWG-Nummer nach Anlage 3 Spalte 1 hingewiesen werden.

(9) Die Gehalte an Zusatzstoffen sind, bezogen auf die Originalsubstanz, in Milligramm je Kilogramm Futtermittel anzugeben; abweichend hiervon sind die Gehalte an den Vitaminen A und D in Internationalen Einheiten (IE) je Kilogramm, an Vitamin B₁₂ und Biotin in Mikrogramm je Kilogramm anzugeben.“

10. Der Fünfte Abschnitt wird wie folgt gefaßt:

„Fünfter Abschnitt

Abgabe und Kennzeichnung von Zusatzstoffen und Vormischungen

§ 20

Abgabe- und Verwendungsbeschränkungen

(1) Außer an Großhändler und für Versuchszwecke an öffentlich-rechtliche oder unter öffentlicher Aufsicht stehende Anstalten dürfen

1. Carotinoide und Xanthophylle, Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Spurenelemente und Vitamine nur an anerkannte Betriebe, die gewerbsmäßig Vormischungen herstellen, und
2. Vormischungen mit diesen Zusatzstoffen nur an anerkannte Betriebe, die Mischfuttermittel herstellen, abgegeben werden.

(2) Zusatzstoffe nach Absatz 1 Nr. 1, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Mitgliedstaat) hergestellt worden sind, oder in einem Land, das nicht Mitgliedstaat ist, (Drittland) hergestellt und in einen anderen Mitgliedstaat eingeführt worden sind, dürfen zur Herstellung von Vormischungen nur verwendet werden, wenn nach Feststellung des betroffenen Mitgliedstaates

1. im Falle der Herstellung in einem anderen Mitgliedstaat der Hersteller,
2. im Falle der Herstellung in einem Drittland der in dem Mitgliedstaat ansässige Einführer als Vertreter des Herstellers

die Mindestanforderungen nach Anhang III der Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 270 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt. Entsprechendes gilt für die Verwendung von Vormischungen nach Absatz 1 Nr. 2, die in einem anderen Mitgliedstaat hergestellt oder in einem Drittland hergestellt und in einen anderen Mitgliedstaat eingeführt worden sind, bei der Herstellung von Mischfuttermitteln.

§ 21

Kennzeichnung von Zusatzstoffen

(1) Zusatzstoffe dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:

1. die Bezeichnung nach Anlage 3 Spalte 2,
2. der Gehalt an wirksamer Substanz des Zusatzstoffes, bei Spurenelementen der Gehalt an dem Element und bei Vitamin E der Gehalt an Alpha-Tocopherolacetat,
3. der Hinweis:
 - a) „Ausschließlich zur Herstellung von Vormischungen für Mischfuttermittel“ bei Carotinoiden und Xanthophyllen, Leistungsförderern, Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Spurenelementen und Vitaminen,
 - b) „Ausschließlich für die Herstellung von Futtermitteln“ bei anderen Zusatzstoffen,
4. das Höchstalter der Tiere, soweit in Anlage 3 Spalte 5 festgesetzt,
5. das Nettogewicht, bei flüssigen Zusatzstoffen das Nettovolumen oder das Nettogewicht,
6. der Name oder die Firma und die Anschrift des für das Inverkehrbringen Verantwortlichen,
7. bei Leistungsförderern, Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose und Vitaminen der Endtermin der Garantie des Gehalts oder die Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an,
8. bei Leistungsförderern und Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose ferner:
 - a) die Gebrauchsanweisung und gegebenenfalls Empfehlungen für den sicheren Gebrauch nach Anlage 3 Spalte 8 Buchstabe c,
 - b) die Wartezeit, soweit in Anlage 3 Spalte 7 festgesetzt,
 - c) die Kontrollnummer der Warenpartie und das Herstellungsdatum,
 - d) der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, wenn dieser nicht der für das Inverkehrbringen Verantwortliche ist.

(2) Im Zusammenhang mit den Angaben nach Absatz 1 dürfen, soweit nicht nach Absatz 1 Nr. 8 vorgeschrieben, angegeben werden:

1. die Handelsbezeichnung,
2. die EWG-Nummer nach Anlage 3 Spalte 1,
3. die Gebrauchsanweisung und gegebenenfalls Empfehlungen für den sicheren Gebrauch,
4. der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, wenn dieser nicht der für das Inverkehrbringen Verantwortliche ist.

§ 22

Kennzeichnung von Vormischungen

(1) Vormischungen dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:

1. die Bezeichnung „Vormischung“,
2. die Bezeichnung der Zusatzstoffe nach Anlage 3 Spalte 2,
3. die Gehalte an wirksamer Substanz der Zusatzstoffe, bei Spurenelementen der Gehalt an dem Element und bei Vitamin E der Gehalt an Alpha-Tocopherolacetat,
4. der Hinweis:
 - a) „Ausschließlich für anerkannte Hersteller von Mischfuttermitteln“ bei Vormischungen mit Carotinoiden und Xanthophyllen, Leistungsförderern, Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Spurenelementen und Vitaminen,
 - b) „Ausschließlich für die Herstellung von Futtermitteln“ bei Vormischungen mit anderen Zusatzstoffen,
5. die Tierart oder Tierkategorie, für die die Vormischung bestimmt ist,
6. die Gebrauchsanweisung und gegebenenfalls Empfehlungen für den sicheren Gebrauch nach Anlage 3 Spalte 8 Buchstabe c,
7. das Nettogewicht, bei flüssigen Vormischungen das Nettovolumen oder das Nettogewicht,
8. der Name oder die Firma und die Anschrift des für das Inverkehrbringen Verantwortlichen,

9. bei Vormischungen mit Leistungsförderern, Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose und Vitaminen zusätzlich der Endtermin der Garantie des Gehalts oder die Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an,
- 10 bei Vormischungen mit Carotinoiden und Xanthophyllen, Leistungsförderern, Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Spurenelementen und Vitaminen ferner der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers der Vormischung, wenn dieser nicht der für das Inverkehrbringen Verantwortliche ist.

(2) Enthält eine Vormischung mehrere Zusatzstoffe, für die nach Absatz 1 Nr. 9 der Endtermin der Garantie des Gehalts oder die Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an anzugeben sind, so genügt die Angabe des frühesten Endtermins oder der kürzesten Haltbarkeitsdauer.

(3) Vormischungen mit Zusatzstoffen, für die in Anlage 3 Spalte 5 Höchstalter der Tiere oder in Spalte 7 Wartezeiten festgesetzt sind, dürfen nur mit einem Hinweis auf das Höchstalter der Tiere oder die Wartezeit in den Verkehr gebracht werden. Enthält die Vormischung mehrere Zusatzstoffe, für die Wartezeiten festgesetzt sind, so genügt die Angabe der längsten Wartezeit.

(4) Im Zusammenhang mit den Angaben nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen, soweit nicht nach Absatz 1 Nr. 10 vorgeschrieben, angegeben werden:

1. die Handelsbezeichnung,
2. die EWG-Nummer der Zusatzstoffe nach Anlage 3 Spalte 1,
3. der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers der Zusatzstoffe."

11. In der Überschrift des Sechsten Abschnitts wird das Wort „Schadstoffen“ durch die Worte „unerwünschten Stoffen“ ersetzt.

12. Die §§ 23 und 24 werden wie folgt gefaßt:

„§ 23

Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen

(1) Der Gehalt an unerwünschten Stoffen in Futtermitteln darf die in Anlage 5 festgesetzten Höchstgehalte nicht überschreiten. Abweichend hiervon dürfen Einzelfuttermittel, die im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugt und dort verfüttert werden, bis zum Zweieinhalbfachen der in Anlage 5 festgesetzten Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen enthalten.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 des Futtermittelgesetzes dürfen Futtermittel mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen zur Weiterverarbeitung an anerkannte Betriebe, die Mischfuttermittel herstellen, (§§ 30, 31) und an Großhändler zur Weitergabe an solche Betriebe abgegeben werden. Dies gilt nicht für

1. Futtermittel, deren Gehalt an Aflatoxin B₁ mehr als 0,2 Milligramm je Kilogramm beträgt und
2. Einzelfuttermittel mit einem Mindestgehalt an Phosphor von 8 vom Hundert, deren Gehalt an Cadmium je Hundertteil Phosphor mehr als 0,75 Milligramm beträgt.

§ 24

Kennzeichnung

(1) Einzelfuttermittel mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen (§ 23 Abs. 2) dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:

1. die Gehalte an diesen unerwünschten Stoffen,
2. der Hinweis: „Nicht unmittelbar verfüttern, nur zur Verarbeitung durch anerkannte Hersteller von Mischfuttermitteln“.

(2) Ergänzungsfuttermittel, für die in Anlage 5 keine Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen festgesetzt sind, dürfen, wenn der für entsprechende Alleinfuttermittel festgesetzte Höchstgehalt überschritten wird, nur mit einem Hinweis in den Verkehr gebracht werden, aus dem sich der Anteil des Ergänzungsfuttermittels an der Tagesration ergibt, bei dessen Einhaltung die für ein entsprechendes Alleinfuttermittel in Anlage 5 festgesetzten Höchstgehalte nicht überschritten werden."

13. § 26 wird wie folgt gefaßt:

„§ 26

Fütterungsbeschränkungen

(1) Ergänzungsfuttermittel, die einen höheren Gehalt an Zusatzstoffen haben, als er für entsprechende Alleinfuttermittel zulässig ist, (§ 17 Abs. 2 oder 3) dürfen nur verfüttert werden, wenn bei ihrer Verfütterung zusammen mit anderen Futtermitteln die in Anlage 3 Spalte 6 festgesetzten Höchstgehalte an den Zusatzstoffen eingehalten werden.

(2) Sind für Futtermittel mit Zusatzstoffen nach Anlage 3 Spalte 7 Wartezeiten vorgeschrieben, dürfen Lebensmittel von den mit diesen Futtermitteln gefütterten Tieren nicht vor Ablauf dieser Wartezeit gewonnen werden.

(3) Futtermittel, für die in Anlage 5 höhere Gehalte an unerwünschten Stoffen als für entsprechende Alleinfuttermittel festgesetzt sind, dürfen nur zusammen mit anderen Futtermitteln verfüttert werden; dabei dürfen in der Tagesration für entsprechende Alleinfuttermittel festgesetzte Höchstgehalte nicht überschritten werden. Entsprechendes gilt für Einzelfuttermittel nach § 23 Abs. 1 Satz 2 sowie für Ergänzungsfuttermittel, für die in Anlage 5 keine Höchstgehalte festgesetzt sind.“

14. In der Überschrift des Achten Abschnitts wird das Wort „Herstellerbetriebe“ durch das Wort „Betriebe“ ersetzt.

15. § 28 wird wie folgt gefaßt:

„§ 28

Anforderungen an Räume und Anlagen

(1) Betriebe, in denen

1. Carotinoide und Xanthophylle, Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Spurenelemente oder Vitamine,
2. Vormischungen mit diesen Zusatzstoffen oder
3. Mischfuttermittel mit diesen Vormischungen

hergestellt oder behandelt werden, müssen Betriebsräume haben, die nach Art, Größe und Einrichtungen so beschaffen sind, daß in ihnen eine einwandfreie Herstellung der Zusatzstoffe, Vormischungen und Mischfuttermittel sowie eine sachgerechte Prüfung und Lagerung der Zusatzstoffe, Vormischungen und Mischfuttermittel möglich sind. Die Räume müssen in einem ordnungsgemäßen baulichen und hygienischen Zustand, insbesondere sauber, trocken und gut belüftbar sein. Es müssen ausreichend verschließbare Räume oder Behältnisse zur getrennten Lagerung der Zusatzstoffe und Vormischungen vorhanden sein.

(2) Betriebe, in denen Zusatzstoffe nach Absatz 1 Nr. 1 hergestellt werden, müssen eine Anlage haben, die zur Herstellung dieser Zusatzstoffe geeignet ist; diese muß insbesondere so eingerichtet sein, daß durch geeignete Maßnahmen

1. während der Herstellung
 - a) eine Verunreinigung der Zusatzstoffe und Behältnisse und
 - b) eine Verwechslung oder Auslassung von Herstellungsschritten ausgeschlossen,
2. während und nach der Herstellung eine Qualitätsprüfung durchgeführt und
3. nach jedem Herstellungsgang eine gründliche Reinigung durchgeführt werden kann.

(3) Betriebe, in denen Vormischungen nach Absatz 1 Nr. 2 hergestellt werden, müssen

1. Einrichtungen zur Einwaage mit einer Meßgenauigkeit von 1 Milligramm und
 2. eine Anlage mit einer Arbeitsgenauigkeit von 1:100 000
- haben. Die Anlage muß so beschaffen sein, daß durch geeignete Maßnahmen während der Herstellung eine Verunreinigung mit anderen Stoffen, insbesondere eine Verschleppung von Zusatzstoffen in die Folgemischung, weitestgehend ausgeschlossen und nach der Herstellung eine Qualitätsprüfung durchgeführt werden kann.

(4) Betriebe, in denen Mischfuttermittel nach Absatz 1 Nr. 3 hergestellt werden, müssen geeignete Einrichtungen

1. zum Ausscheiden von Fremdkörpern,
 2. zum Aufbereiten der Futtermittel und
 3. zur Dosierung der Futtermittel und Vormischungen
- sowie eine Mischanlage mit einer Mischgenauigkeit von 1:10000 haben. Die nach Abschluß des Mischvorganges eingesetzten Einrichtungen, insbesondere zum Pressen, Befördern und Lagern der Mischfuttermittel, müssen so beschaffen sein, daß die Mischfuttermittel nicht oder nur unerheblich verändert, insbesondere nicht entmischt werden. Die Anlage zur Herstellung der Mischfuttermittel muß so beschaffen sein, daß durch geeignete Maßnahmen eine Verschleppung von Zusatzstoffen in die Folgemischung weitestgehend ausgeschlossen werden kann.“

16. § 29 wird aufgehoben.

17. Die §§ 30 bis 34 werden wie folgt gefaßt:

„§ 30

Anerkennungsbedürftige Betriebe

(1) Es dürfen

1. Carotinoide und Xanthophylle, Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Spurenelemente und Vitamine,
2. Vormischungen mit diesen Zusatzstoffen und
3. Mischfuttermittel unter Verwendung von
 - a) Vormischungen nach Nummer 2 oder
 - b) Einzelfuttermitteln mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen
 nur in Betrieben hergestellt werden, die durch die zuständige Behörde anerkannt worden sind.

(2) Zusatzstoffe und Vormischungen nach Absatz 1, die in einem Drittland hergestellt worden sind, dürfen nur von Betrieben in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht und behandelt werden, die als Vertreter des Herstellers durch die zuständige Behörde anerkannt worden sind.

§ 31

Voraussetzungen für die Anerkennung

(1) Anerkennungsbedürftige Betriebe werden auf Antrag von der für den Betriebsort zuständigen Behörde anerkannt, wenn die Betriebsräume und Einrichtungen den Anforderungen des § 28 entsprechen. Betriebe nach § 30 Abs. 2 haben mit dem Antrag eine schriftliche Vollmacht des Herstellers vorzulegen, aus der sich ergibt, auf welche Zusatzstoffe oder Vormischungen sich die Vertretungsbefugnis bezieht. Die Anerkennung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Betriebsinhaber die erforderliche Zuverlässigkeit oder im Falle des § 30 Abs. 1 der für die Herstellung Verantwortliche die erforderliche Zuverlässigkeit oder Sachkenntnis nicht hat. Die Anerkennung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies der Erfüllung der Voraussetzungen für die Anerkennung dient.

(2) Der Nachweis der erforderlichen Sachkenntnis wird erbracht

1. für die Herstellung von Zusatzstoffen (§ 30 Abs. 1 Nr. 1) durch das Zeugnis über eine nach abgeschlossenem Hochschulstudium der Biologie, Chemie, Humanmedizin, Pharmazie oder Veterinärmedizin abgelegte Prüfung und den Nachweis ausreichender einschlägiger Kenntnisse über die Herstellung dieser Zusatzstoffe,
2. für die Herstellung von Vormischungen oder Mischfuttermitteln (§ 30 Abs. 1 Nr. 2 und 3) durch das Zeugnis und den Nachweis nach Nummer 1 oder durch das Zeugnis über eine nach abgeschlossenem Hochschul- oder Fachhochschulstudium in einer auf das Gebiet der Mischfutterherstellung beziehbaren Fachrichtung abgelegte Prüfung und den Nachweis ausreichender einschlägiger Kenntnisse auf den Gebieten des Futtermittelrechts, der Verfahrenstechnik und der Tierernährung.

Die zuständige Behörde kann auch den erfolgreichen Abschluß in einer anderen Aus-, Fort- und Weiterbildung als Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse anerkennen, wenn die Vermittlung solcher Kenntnisse Gegenstand der Aus-, Fort- oder Weiterbildung gewesen ist; dies gilt nicht für die Herstellung von Leistungsförderern und von Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose sowie für die Herstellung von Vormischungen mit diesen Zusatzstoffen.

(3) Die Anerkennung ist mit der Auflage zu verbinden, daß die Zusatzstoffe und Vormischungen getrennt und unter Verschuß gelagert werden müssen, damit sie leicht identifiziert und mit anderen Stoffen nicht verwechselt werden können.

§ 32

Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn eine der Voraussetzungen nach § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht gegeben war oder einer der Versagungsgründe nach § 31 Abs. 1 Satz 3 vorgelegen hat. Sie ist zu widerrufen, wenn

1. nachträglich eine dieser Voraussetzungen weggefallen ist oder einer dieser Versagungsgründe eingetreten ist oder
2. der Betrieb seine Buchführungspflicht nach § 17 Abs. 3 des Futtermittelgesetzes oder nach § 34 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung wiederholt oder in grober Weise verletzt.

§ 33

Bekanntmachung der Anerkennungen

(1) Die zuständigen obersten Landesbehörden teilen dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Anerkennung von Betrieben nach § 31 sowie die Rücknahme und den Widerruf von Anerkennungen mit. Der Bundesminister gibt die anerkannten Betriebe im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Der Bundesminister gibt ferner bekannt, in welchen Veröffentlichungsorganen die anderen Mitgliedstaaten das Verzeichnis der Hersteller bekanntgemacht haben, die die Mindestanforderungen nach Anhang III der Richtlinie 70/524/EWG erfüllen.

§ 34

Buchführungspflicht

(1) Aus der Buchführung der anerkannten Betriebe muß hervorgehen:

1. bei Betrieben, die Zusatzstoffe herstellen, (§ 30 Abs. 1 Nr. 1)
 - a) Art und Menge der hergestellten Zusatzstoffe sowie die jeweiligen Herstellungsdaten,
 - b) Name oder Firma und Anschrift der Hersteller der Vormischungen oder der Großhändler, denen die Zusatzstoffe geliefert worden sind, mit Angabe von Art und Menge der gelieferten Zusatzstoffe;
2. bei Betrieben, die Vormischungen herstellen, (§ 30 Abs. 1 Nr. 2)
 - a) Name oder Firma und Anschrift der Hersteller oder Großhändler, von denen die Zusatzstoffe bezogen worden sind,
 - b) Art und Menge der verwendeten Zusatzstoffe,
 - c) Datum der Herstellung,
 - d) Name oder Firma und Anschrift der Mischfuttermittelhersteller oder Großhändler, denen die Vormischungen geliefert worden sind, mit Angabe von Art und Menge der gelieferten Vormischungen;
3. bei Betrieben, die gewerbsmäßig Mischfuttermittel herstellen, (§ 30 Abs. 1 Nr. 3)
 - a) Name oder Firma und Anschrift der Hersteller oder Großhändler, von denen die Vormischungen bezogen worden sind,
 - b) Art und Menge der Vormischungen,
 - c) Verwendung der Vormischungen.

(2) Absatz 1 Nr. 1 und 2 gilt entsprechend für Großhändler, die Zusatzstoffe oder Vormischungen nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 in den Verkehr bringen.

(3) Die Buchführungspflicht nach § 17 Abs. 3 des Futtermittelgesetzes in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 3 gilt auch für anerkannte Betriebe, die Mischfuttermittel nicht gewerbsmäßig herstellen.

(4) Die Buchführungspflichtigen haben die Bücher und Buchführungsunterlagen fünf Jahre aufzubewahren. Vorschriften, die eine längere Aufbewahrungspflicht vorsehen, bleiben unberührt.“

18. Die §§ 35 und 36 werden wie folgt gefaßt:

„§ 35

Anzeigepflicht

(1) Wer

1. die in Anlage 7 aufgeführten Einzelfuttermittel,
 2. Carotinoide oder Xanthophylle, Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Spurenelemente oder Vitamine
- aus einem Drittland in den Geltungsbereich dieser Verordnung, ausgenommen in Zollausschlüsse und Freihäfen, verbringt, hat sie spätestens beim Verbringen der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde unter Angabe des Empfängers anzuzeigen.

(2) Bei Mischfuttermitteln und Vormischungen, die aus einem anderen Mitgliedstaat in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden, ist die Anzeige nach § 14 Abs. 2 des Futtermittelgesetzes entbehrlich.

§ 36

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 13 des Futtermittelgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 16 Abs. 2 oder 3 Zusatzstoffe in Vormischungen oder Futtermitteln verwendet,
2. entgegen § 16 Abs. 4 dort genannte Zusatzstoffe einem Mischfuttermittel zusetzt,

- 3. entgegen § 20 dort genannte Zusatzstoffe oder Vormischungen abgibt oder verwendet oder
- 4. einen Stoff entgegen § 25 Satz 1 als Futtermittel in den Verkehr bringt oder entgegen § 27 Satz 1 verfüttert.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 14 des Futtermittelgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 5 Einzelfuttermittel nicht in verschlossenen Packungen oder Behältnissen in den Verkehr bringt,
- 2. entgegen § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 1 bis 4, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1, § 13 Abs. 1, 2 oder 3, § 14 Abs. 3, 4 oder 5, § 18 Abs. 1, 4 Satz 1, Abs. 5, 6, 7 oder 9, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 1 oder 3 Satz 1 oder § 24 Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen in den Verkehr bringt, die nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind,
- 3. entgegen § 30 Abs. 1 dort genannte Zusatzstoffe, Vormischungen oder Mischfuttermittel in einem nicht anerkannten Betrieb herstellt,
- 4. einer vollziehbaren Auflage nach § 31 Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 3 zuwiderhandelt,
- 5. entgegen § 34 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, nicht ordnungsgemäß Buch führt, entgegen § 34 Abs. 3 nicht oder nicht ordnungsgemäß Buch führt oder entgegen § 34 Abs. 4 Satz 1 Bücher oder Buchführungsunterlagen nicht fünf Jahre aufbewahrt oder
- 6. entgegen § 35 Abs. 1 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 2 Nr. 2 des Futtermittelgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- 1. entgegen § 26 Abs. 1 oder 3 Futtermittel verfüttert oder
- 2. entgegen § 26 Abs. 2 Lebensmittel vor Ablauf der Wartezeit gewinnt.“

19. § 38 Abs. 3 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(3) Futtermittel, die dieser Verordnung in der bis zum 29. Juni 1988 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 30. Juni 1989 in den Verkehr gebracht und verfüttert werden. Futtermittel für Heimtiere mit einer Haltbarkeitsgarantie über zwölf Monate, die dieser Verordnung in der bis zum 29. Juni 1988 geltenden Fassung entsprechen und bis zum 30. Juni 1989 erstmals in den Verkehr gebracht werden, dürfen danach noch bis zum Ablauf der Haltbarkeitsdauer verfüttert werden.

(4) Betriebe, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits Carotinoide oder Xanthophylle, Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Spurenelemente, Vitamine oder Vormischungen mit diesen Zusatzstoffen herstellen oder in den Verkehr bringen, gelten vorläufig als anerkannt. Die vorläufige Anerkennung erlischt

- 1. wenn nicht bis zum 30. September 1988 die Erteilung einer endgültigen Anerkennung beantragt wird,
- 2. im Falle rechtzeitiger Antragsstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.“

20. Anlage 1 Teil 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Position „Bakterieneiweiß M“ wird durch folgende Position ersetzt:

1	2	3	4	5	6	7
„Bakterieneiweiß M für Kälber, Schweine, Geflügel und Fische	Erzeugnis, das durch Trocknen der in der Nährlösung auf Methanol-Basis vermehrten Bakterien <i>Methylophilus methylotrophus</i> , Stamm NCIB 10.515, gewonnen wird			Rohprotein		•
	Rohprotein min. 68 v. H. in der Originalsubstanz			Rohfett		
	Reflexionszahl: über 50			Rohasche		
				Wasser		

bb) In der Position „Destillationsfettsäuren für Geflügel“ wird in Spalte 1 das Wort „Geflügel“ durch die Worte „Schweine, Geflügel und Fische“ ersetzt;

cc) in der Position „Raffinationsfettsäuren für Geflügel“ wird in Spalte 1 das Wort „Geflügel“ durch die Worte „Schweine, Geflügel und Fische“ ersetzt;

dd) in der Position „Gelbes Reisfuttermehl“ werden in Spalte 2 nach dem Wort „Rohreis“ die Worte „ohne Verwendung von Calciumcarbonat“ eingefügt;

ee) nach der Position „Gelbes Reisfuttermehl“ werden folgende Positionen eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7
„Gelbes Reisfuttermehl, kalkarm	Nebenerzeugnis, das beim ersten Polieren von geschältem Rohreis anfällt, aus Silberhäutchen, Aleuronschicht, Teilen des Mehlkörpers und Keimen besteht und bedingt durch die Herstellung Calciumcarbonat enthält Rohfaser max. 12,5 v. H. Reisspelzen max. 3 v. H. Calciumcarbonat max. 3 v. H.	salzsäureunlösliche Asche max. 1,7 Wasser max. 13		Rohprotein Rohfett Rohfaser Calciumcarbonat	Rohasche salzsäureunlösliche Asche Wasser	
Reisfuttermehl	Nebenerzeugnis, das beim Polieren von Reis ohne Verwendung von Calciumcarbonat anfällt und aus Silberhäutchen, Aleuronschicht, Teilen des Mehlkörpers und Keimen besteht Reisspelzen max. 2 v. H.	salzsäureunlösliche Asche max. 1,2 Wasser max. 13		Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche salzsäureunlösliche Asche Wasser	“;

ff) die Position „Sojabohnen, geschält“ wird in Spalte 2 wie folgt gefaßt:

„Erzeugnis, das durch Schälen von Sojabohnen, *Glycine max (L.) Merr.*, gewonnen wird und zerkleinert sein kann

Rohfaser max. 5 v. H. “;

gg) die Position „Sojabohnen, dampferhitzt“ wird in Spalte 2 wie folgt gefaßt:

„Erzeugnis, das von Sojabohnen gewonnen wird, einer geeigneten Hitzebehandlung unterworfen wurde und zerkleinert sein kann

Ureaseaktivität max. 0,4
Rohfaser max. 7 v. H. “;

hh) nach der Position „Sonnenblumenkuchen aus ungeschälter Saat“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	5	6
„Sorbitosefermentationsrückstände für Schweine und Wiederkäuer	Nebenerzeugnis, das bei der fermentativen Gewinnung einer Vorstufe von Vitamin C nach Filtern, Auswaschen, Kristallisieren und Eindampfen als wäßriges Konzentrat anfällt Trockensubstanz min. 60 v. H.	Gesamtzucker	Wasser

“;

ii) nach der Position „Topinamburschnitzel oder Topinamburmehl“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	6
„Traubenmost, konzentriert	Erzeugnis, das aus dem nicht karamelisierten Most von Weintrauben, <i>Vitis vinifera L.</i> , durch teilweisen Entzug von Wasser gewonnen wird Refraktometerzahl min. 50,9 v. H.	Gesamtzucker

“;

b) in Nummer 2.1 wird folgende Position angefügt:

1	2	3	4	5	6	7	
„Zink-Methionin für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Zink-Methionin, technisch rein $[\text{CH}_3\text{S}(\text{CH}_2)_2\text{-CH}(\text{NH}_2)\text{-COO}]_2\text{-Zn}$ DL-Methionin min. 80 v. H. in der Originalsubstanz Zink max. 18,5 v. H. in der Originalsubstanz				DL-Methionin Wasser		• “;

c) in Nummer 3.1 wird vor der Position „Ammoniumlaktat aus der Fermentation für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion“ folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7	
„Ammoniumacetat für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Erzeugnis, das aus einer wäßrigen Lösung von Ammoniumacetat besteht $\text{CH}_3\text{COONH}_4$ Ammoniumacetat min. 55 v. H. in der Originalsubstanz				Stickstoff Wasser		• “;

d) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) In der Position „Dicalciumphosphat“ wird in Spalte 2 folgende neue Zeile angefügt:

„Ca : P-Verhältnis größer als 1,15 : 1“;

bb) nach der Position „Magnesiumoxid“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7
„Magnesiumpropionat	Erzeugnis, das aus technisch reinem Magnesiumpropionat besteht		Magnesium min. 14	Magnesium		• “;

cc) in der Position „Monocalciumphosphat“ wird in Spalte 2 folgende neue Zeile angefügt:

„Ca : P-Verhältnis kleiner als 0,8 : 1“;

dd) in der Position „Mono-Dicalciumphosphat“ wird in Spalte 2 folgende neue Zeile angefügt:

„Ca : P-Verhältnis 0,8 bis 1,15 : 1“;

e) die Positionen

aa) „Rapsextraktionsschrot, mit Formaldehyd behandelt, für Rinder, Schafe und Ziegen“,

bb) „Sojaextraktionsschrot, dampferhitzt und mit Formaldehyd behandelt, für Rinder, Schafe und Ziegen“,

cc) „Sonnenblumenextraktionsschrot aus teilgeschälter Saat, mit Formaldehyd behandelt, für Rinder, Schafe und Ziegen“

werden gestrichen.

21. In Anlage 2 wird in den laufenden Nummern 2.11 bis 2.17 und 7.12 jeweils in Spalte 5 das Wort „Gesamtration“ durch das Wort „Tagesration“ ersetzt.

22. Anlage 3 erhält die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.

23. Anlage 4 wird gestrichen.

24. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift, der Vorbemerkung und der Spalte 1 der Tabellen werden jeweils die Worte „Schadstoffe“, „Schadstoffen“ und „Schadstoff“ durch die Worte „Unerwünschte Stoffe“, „unerwünschten Stoffen“ und „unerwünschter Stoff“ ersetzt;
- b) die Position „Chlordan“ wird durch folgende Positionen ersetzt:

1	2	3
„Cadmium	Einzelfuttermittel pflanzlichen Ursprungs	1
	Einzelfuttermittel tierischen Ursprungs, ausgenommen Einzelfuttermittel für Heimtiere	2
	Einzelfuttermittel mit mehr als 8 v. H. Phosphor	0,5 ¹⁾
	Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen, ausgenommen	
	Alleinfuttermittel für Kälber, Schaf- und Ziegenlämmer	1
	andere Alleinfuttermittel, ausgenommen Alleinfuttermittel für Heimtiere	0,5
	Mineralfuttermittel	0,75 ¹⁾
	andere Ergänzungsfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen	0,5
Chlordan (Summe aus CIS- und Trans-Isomeren und aus Oxychlordan, berechnet als Chlordan)	pflanzliche oder tierische Fette	0,05
	andere Futtermittel	0,02

- c) die Positionen „DDT“ bis „Endrin“ werden durch folgende Positionen ersetzt:

1	2	3
„DDT (Summe aus DDT-, TDE- und DDE-Isomeren, berechnet als DDT)	pflanzliche oder tierische Fette	0,5
	andere Futtermittel	0,05
Aldrin, Dieldrin (einzeln oder insgesamt, berechnet als Dieldrin)	pflanzliche oder tierische Fette	0,2
	andere Futtermittel	0,01
Endosulfan (Summe aus alpha- und beta-Isomeren und aus Endosulfansulfat, berechnet als Endosulfan)	Einzelfuttermittel aus Mais und daraus hergestellte Erzeugnisse	0,2
	Einzelfuttermittel aus Ölsaaten und daraus hergestellte Erzeugnisse	0,5
	Alleinfuttermittel für Fische	0,005
	andere Futtermittel	0,1
Endrin (Summe aus Endrin und delta-Ketoendrin, berechnet als Endrin)	pflanzliche oder tierische Fette	0,05
	andere Futtermittel	0,01

- d) die Positionen „Heptachlor“ bis „1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan“ werden durch folgende Positionen ersetzt:

1	2	3
„Heptachlor (Summe aus Heptachlor und Heptachlorepoxyd, berechnet als Heptachlor)	pflanzliche oder tierische Fette	0,2
	andere Futtermittel	0,01
Hexachlorbenzol (HCB)	pflanzliche oder tierische Fette	0,2
	andere Futtermittel	0,01
Hexachlorcyclohexan (HCH) alpha-Isomer	pflanzliche oder tierische Fette	0,2
	andere Futtermittel	0,02

1	2	3
beta-Isomer	pflanzliche oder tierische Fette	0,1
	Mischfuttermittel für Milchvieh	0,005
	andere Futtermittel	0,01
gamma-Isomer	pflanzliche oder tierische Fette	2,0
	andere Futtermittel	0,2

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 24 des Futtermittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Juni 1988

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 22)

Anlage 3
(zu den §§ 16 bis 18, 21, 22 und 26)

Zusatzstoffe

Vorbemerkung

Die in Spalte 6 aufgeführten Gehalte an Zusatzstoffen beziehen sich auf Alleinfuttermittel mit 88 v.H. Trockensubstanz

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	mg je kg			
1	2	3	4	5	min.	max.	7	8

1. Leistungsförderer

1.1 Antibiotika

E 715	Avoparcin	C ₅₃ H ₆ O ₃₀ N ₆ Cl ₃ (Glykopeptid)	Masthühner		7,5	15		
			Masttruthühner	16 Wochen	10	20		
			Ferkel	4 Monate	10	40		
			Schweine	6 Monate	5	20		
			Kälber	6 Monate	15	40		
			Mastrinder		15	30		
E 712	Flavophospholipol	C ₇₀ H ₁₂₄ O ₄₀ N ₆ P	Legehennen		2	5		
			Truthühner	26 Wochen	1	20		
			Sonstiges Geflügel außer Enten, Gänsen, Tauben	16 Wochen	1	20		
			Ferkel	3 Monate	10	25		
			Schweine	6 Monate	1	20		
			Pelztiere außer Kaninchen		2	4		
			Kaninchen		2	4		

c) Angabe in der Gebrauchsanweisung:
„In Ergänzungsfuttermitteln darf die Höchstmenge in der Tagesration nicht überschreiten:
103 mg für 100 kg Tierkörpergewicht,
4,3 mg für jeweils 10 kg Tierkörpergewicht darüber“

a) nur in Milchaustauschfuttermitteln

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen	
EWG-Nr	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	mg je kg				
1	2	3	4	5	min.	max.	7	8	
(noch E 712)			Kälber	6 Monate	6	16		a) nur in Milchaustausch- futtermitteln	
				6 Monate	8	16			
			Mastrinder		2	10			c) Angabe in der Gebrauchs- anweisung: „In Ergänzungsfuttermitteln darf die Höchstmenge in der Tages- ration nicht überschreiten: 40 mg für 100 kg Tierkörper- gewicht, 1,5 mg für jeweils 10 kg Tierkörpergewicht darüber“
E 714	Monensin-Natrium	C ₃₆ H ₆₁ O ₁₁ Na (Monocarboxylsäure- Polyether-Natriumsalz gebildet durch Streptomyces cinnamomensis)	Mastrinder		10	40		c) Angabe in der Gebrauchs- anweisung: „In Ergänzungsfuttermitteln darf die Höchstmenge in der Tages- ration nicht überschreiten: 140 mg für 100 kg Tierkörper- gewicht, 6 mg für jeweils 10 kg Tierkörpergewicht darüber“; „Gefährlich für Einhufer“	
	Salinomycin-Natrium	C ₄₂ H ₆₉ O ₁₁ Na (Monocarboxylsäure- Polyether-Natriumsalz gebildet durch Streptomyces albus)	Ferkel Schweine	4 Monate 6 Monate	30 15	60 30		c) Angabe in der Gebrauchs- anweisung: „Gefährlich für Einhufer“	
E 710	Spiramycin	I C ₄₃ H ₇₄ O ₁₄ N ₂ II C ₄₅ H ₇₆ O ₁₅ N ₂ III C ₄₆ H ₇₈ O ₁₅ N ₂ (Makrolid)	Base Truthühner Sonstiges Geflügel außer Enten, Gänsen, Lege- hennen, Tauben Kälber, Schaf- und Ziegenlämmer Ferkel	26 Wochen 16 Wochen 16 Wochen 6 Monate 6 Monate 4 Monate 3 Monate	5 5 5 5 5 5 5	20 20 50 20 80 50 80		a) nur in Milchaustausch- futtermitteln	
									a) nur in Milchaustausch- futtermitteln

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	mg je kg			
1	2	3	4	5	min.	max.	7	8
(noch E 710)			Schweine	6 Monate	5	20		
			Pelztiere außer Kaninchen		5	20		
E 713	Tylosinphosphat	Makrolid aus Streptomyces fradiae	Ferkel	4 Monate	10	40		
			Schweine	6 Monate	5	20		
		Zusammensetzung der Antibiotikafaktoren (Analysemethode: Richtlinie 86/29/EWG der Kommission vom 5. Februar 1986 – ABI. EG Nr. L 39 S. 55 –): a) Tylosin $C_{46}H_{77}NO_{17}$ min. 80 v. H. b) Desmykolin $C_{39}H_{65}NO_{14}$ c) Macrocin $C_{45}H_{75}NO_{17}$ d) Relomycin $C_{46}H_{79}NO_{17}$ a + b + c + d min. 95 v. H.						
E 711	Virginiamycin	I $C_{28}H_{35}O_7N_3$ II $C_{43}H_{49}O_{10}N_7$	Truthühner	26 Wochen	5	20		
			Sonstiges Geflügel außer Enten, Gänsen, Lege- hennen, Tauben	16 Wochen	5	20		
			Ferkel	4 Monate	5	20		
			Schweine	6 Monate	5	20		
			Kälber	16 Wochen	5	50		
				6 Monate	5	20		
				6 Monate	5	80		
								a) nur in Milchaustausch- futtermitteln

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	min.	mg je kg max.		
1	2	3	4	5	6		7	8
E 700	Zink-Bacitracin	C ₆₆ H ₁₀₃ O ₁₆ N ₁₇ SZn (Polypeptid als Zinkkomplex mit einem Zinkgehalt von 12 bis 20 v. H.)	Legehennen		15	100		
			Truthühner	4 Wochen	5	50		
				26 Wochen	5	20		
			Sonstiges Geflügel außer Enten, Gänsen, Tauben	4 Wochen	5	50		
				16 Wochen	5	20		
			Kälber, Schaf- und Ziegenlämmer	16 Wochen	5	50		
				6 Monate	5	20		
				6 Monate	5	80	a) nur in Milchaustausch- futtermitteln	
Ferkel	4 Monate	5	50					
	3 Monate	5	80	a) nur in Milchaustausch- futtermitteln				
Schweine	6 Monate	5	20					
Pelztiere außer Kaninchen		5	20					
1.2	Andere Leistungsförderer							
E 850	Carbadox	Methyl-3-(2-Chinoxalinyln- methyl) Carbazat-N ¹ , N ⁴ -Dioxid Mindestreinheit: 96 v. H. Charakteristische Merk- male der zugelassenen Zubereitung: Höchstgehalt an Carbadox: 10 v. H., Mindesthaltbarkeit: 24 Monate, Gehalt an Calcium- propionat: 0,1 bis 0,5 v. H., Calciumsilicat: 5 v. H., Trägerstoff: Sojamehl mit 7 v. H. Sojaöl;	Ferkel	4 Monate	20	50	4 Wochen	c) Empfehlung für einen sicheren Gebrauch: „Staumentwicklung vermeiden“

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	mg je kg min. max.			
1	2	3	4	5	6		7	8

(noch
E 850)

zulässige Höchstmenge
der bei der Manipulation
anfallenden Staubemission,
bestimmt nach dem
Stauber-Heubach-
Verfahren:
0,1 µg Carbadox
(Analysemethode: Richtlinie
87/316/EWG des Rates
vom 16. Juni 1987 – ABl.
EG Nr. L 160 S. 32 –)

Nitrovin

1,5-Bis(5-Nitro-2-Furyl)-
1,4-Pentadien-3-Mono-
Amidino-Hydrazon-
Hydrochlorid

Masthühner

10

15

Truthühner

26 Wochen

10

15

Sonstiges Geflügel
außer Enten,
Gänsen, Lege-
hennen, Tauben

16 Wochen

10

15

Kälber

6 Monate

20

40

6 Monate

40

80

a) nur in Milchaustausch-
futtermitteln

Ferkel

10 Wochen

10

25

10 Wochen

20

30

a) nur in Milchaustausch-
futtermitteln

Mastschweine

6 Monate

5

15

E 851 Olaquinox

N-(2-Hydroxyethyl)-3-
Methyl-2-Chinoxalin-
Carboxamid 1,4-Dioxid
Mindestreinheit: 98 v. H.

Ferkel

4 Monate

15

50

4 Wochen

4 Monate

50

100

4 Wochen

a) nur in Milchaustausch-
futtermitteln

Charakteristische Merk-
male der zugelassenen
Zubereitung:

Höchstgehalt an
Olaquinox: 10 v. H.,
Mindesthaltbarkeit:
24 Monate,
Trägerstoff: Calcium-
carbonat mit 1,5 v. H.
Glyceryl-Polyethylen-
glycolricinoleat;

c) Empfehlung für einen sicheren
Gebrauch:
„Staubentwicklung vermeiden“

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	mg je kg			
1	2	3	4	5	min.	max.	7	8

(noch
E 851)

zulässige Höchstmenge
der bei der Manipulation
anfallenden Staubemission,
bestimmt nach dem
Stauber-Heubach-
Verfahren:
0,1 µg Olaquinox
(Analysemethode:
Richtlinie des Rates
vom 16. Juni 1987
– ABI. EG Nr. L 160 S. 34–)

2. Antioxidantien

E 300	L-Ascorbinsäure	C ₆ H ₈ O ₆	alle	150 allein oder zusammen	b) alle Futtermittel	
E 320	Butylhydroxyanisol (BHA)	C ₁₁ H ₁₆ O ₂				
E 321	Butylhydroxytoluol (BHT)	C ₁₅ H ₂₄ O				
E 324	Ethoxyquin	C ₁₄ H ₁₉ ON				
E 302	Calcium-L-ascorbat	C ₁₂ H ₁₄ O ₁₂ Ca · 2H ₂ O				
E 303	5,6-Diacetyl-L- Ascorbinsäure	C ₁₀ H ₁₂ O ₈				
E 312	Dodecylgallat	C ₁₉ H ₃₀ O ₅				100 allein oder mit anderen Gallaten
E 301	Natrium-L-ascorbat	C ₆ H ₇ O ₆ Na				
E 311	Octylgallat	C ₁₅ H ₂₂ O ₅				
E 310	Propylgallat	C ₁₀ H ₁₂ O ₅	100 allein oder mit anderen Gallaten			
E 304	6-Palmitoyl-L- Ascorbinsäure	C ₂₂ H ₃₈ O ₇				

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	mg je kg			
1	2	3	4	5	min.	max.	7	8

E 306	stark tocopherolhaltige Extrakte natürlichen Ursprungs		}	alle				b) alle Futtermittel
E 307	synthetisches Alpha-Tocopherol	C ₂₉ H ₅₀ O ₂						
E 309	synthetisches Delta-Tocopherol	C ₂₇ H ₄₆ O ₂						
E 308	synthetisches Gamma-Tocopherol	C ₂₈ H ₄₈ O ₂						
3.	Aroma- und appetit- anregende Stoffe Alle natürlich vor- kommenden Erzeug- nisse und die ihnen entsprechenden synthetischen Erzeug- nisse			alle				b) alle Futtermittel
4.	Bindemittel, Fließhilfs- stoffe und Gerinnungs- hilfsstoffe							
E 558	Bentonit-Montmorillonit			alle		20 000		b) alle Futtermittel a) Mischung mit Zusatzstoffen der Gruppen Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis und der Kokzidiose außer Avoparcin, Flavophospho- lipol, Ipronidazol, Lasalocid- Natrium, Narasin, Monensin- Natrium, Ronidazol, Salinomycin- Natrium, Tylosin, Virginiamycin ist unzulässig

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	mg je kg			
1	2	3	4	5	min.	max.	7	8
E 552	Calciumsilikat, synthetisch							
E 470	Calciumstearat	C ₃₆ H ₇₀ O ₄ Ca						
E 516	Calciumsulfat-Dihydrat	CaSO ₄ · 2H ₂ O				30 000		
E 330	Citronensäure	C ₆ H ₈ O ₇						
E 470	Kaliumstearat	C ₁₈ H ₃₅ O ₂ K						
E 559	Kaolinit-Tone, asbestfrei	Natürliche Mischungen von tonartigen Mineralien mit einem Gehalt von mindestens 65 v. H. komplexen wasserhaltigen Aluminiumsilikaten, deren Hauptbestandteil Kaolinit ist						
E 551 c	Kieselgur (Diatomeen- erde, gereinigt)		alle					b) alle Futtermittel
E 551 a	Kieselsäuren, gefällt und getrocknet							
E 565	Ligninsulfonate							
E 554	Natriumaluminium- silikat, synthetisch							
E 470	Natriumstearat Perlit	C ₁₈ H ₃₅ O ₂ Na Natürliches Natrium- Aluminium-Silikat, hitzeexpandiert, asbestfrei						
E 551 b	Siliciumdioxid, kolloidal							
E 560	Steatit, chlorithaltig	Natürliche Mischungen von Steatit und Chlorit, asbestfrei, Mindestreinheit der Mischungen: 85 v. H.						

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	mg je kg			
1	2	3	4	5	min.	max.	7	8

E 561	Vermiculit	Natürliches Magnesium-Aluminium-Eisen-Silikat, hitzeexpandiert, asbestfrei, Höchstgehalt an Fluor 0,3 v. H.	alle					b) alle Futtermittel
-------	------------	---	------	--	--	--	--	----------------------

5. Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel

E 406	Agar-Agar		alle					b) alle Futtermittel
E 400	Alginsäure							
E 403	Ammoniumalginat		alle außer Zierfischen					
E 404	Calciumalginat							
E 482	Calciumstearoyllactyl-2-lactat							
E 466	Carboxymethyl-cellulose (Natriumsalz des Cellulosecarboxymethylethers)							
E 407	Carrageen		alle					
E 486	Dextrane							
E 462	Ethylcellulose							
E 408	Furcelleran (Furcellaran)							
E 422	Glycerin							
E 484	Glycerin-Polyethylen-glycolricinoleat							

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg min max.	Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG Nr	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere			
1	2	3	4	5	6	7	8

E 488	Glycerin-Polyethylen- glycol-Talgfettsäure- ester		Kälber		5000		a) nur in Milchaustausch- futtermitteln
E 412	Guarkernmehl, Guargummi		alle				b) alle Futtermittel
E 414	Gummi arabicum						
E 464	Hydroxypropylmethyl- cellulose						
E 463	Hydroxypropylcellulose						
E 410	Johannisbrotkernmehl						
E 402	Kaliumalginat						
E 322	Lecithine						
E 421	Mannit						
E 465	Methylethylcellulose						
E 461	Methylcellulose						
E 460	Mikrokristalline Cellulose						
E 472	Mono- und Diglyceride von Speisefettsäuren verestert mit a) Citronensäure b) Essigsäure c) Milchsäure d) Monoacetyl- und Diacetyl-Weinsäure, e) Weinsäure						
E 477	Monoester von 1,2-Propandiol und von Speisefettsäuren, allein oder mit Diestern gemischt						

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	min.	mg je kg max.		
1	2	3	4	5	6		7	8
E 471	Mono- und Diglyceride von Speisefettsäuren		alle					b) alle Futtermittel
E 401	Natriumalginat							
E 470	Natrium-, Kalium-, oder Calciumsalze der Speisefettsäuren, allein oder gemischt, die entweder aus Speisefetten oder aus destillierten Speise- fettsäuren gewonnen wurden							
E 481	Natriumstearoyllactyl-2- lactat							
E 440	Pektine							
E 450 b	Pentatriumtri- phosphat		Hunde, Katzen			5 000		
E 496	Polyethylenglykol 6 000		alle			300		
E 487	Polyethylenglykol- Sojaölfettsäureester		Kälber			6 000		a) nur in Milchaustausch- futtermitteln
E 475	Polyglycerinester der Speisefettsäuren		alle					b) alle Futtermittel
E 489	Polyglycerinether mit den durch Reduktion von Ölsäure und Palmitinsäure erhal- tenen Alkoholen		Kälber			5 000		a) nur in Milchaustausch- futtermitteln
E 497	Polymere von Polyoxypropylen- Polyoxyethylen (M.G. 6 800 bis 9 000)		alle			50		b) alle Futtermittel

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	mg je kg min.	max.		
1	2	3	4	5	6		7	8
E 432	Polyoxyethylen (20) Sorbitan-Monolaurat		alle		5 000 allein oder zusammen mit anderen Poly- sorbiten			a) nur in Milchaustausch- futtermitteln
E 433	Polyoxyethylen (20) Sorbitan-Monooleat							
E 434	Polyoxyethylen (20) Sorbitan-Monopalmitat							
E 435	Polyoxyethylen (20) Sorbitan-Monostearat							
E 436	Polyoxyethylen (20) Sorbitan-Tristearat							
E 490	1,2-Propandiol		Milchkühe		12 000			
			Mastrinder, Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel		36 000			
E 405	1,2-Propandiol-Alginat		alle					b) alle Futtermittel
E 420	Sorbit							
E 493	Sorbitan-Monolaurat							
E 494	Sorbitan-Monooleat							
E 495	Sorbitan-Monopalmitat							
E 491	Sorbitan-Monostearat							
E 492	Sorbitan-Tristearat							
E 480	Stearoyl-2-lactylsäure							
E 483	Stearoyltartrat							
E 411	Tamarindenkernmehl							
E 498	Teilpolyglycerinester von polykondensierten Rizinusfettsäuren		Hunde					

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	mg je kg			
1	2	3	4	5	min	max.	7	8

E 413	Traganth		alle					b) alle Futtermittel
E 415	Xanthangummi							
E 473	Zuckerester (Ester von Saccharose und Speisefettsäuren)							
E 474	Zuckerglyceride (Mischung aus Saccharoseestern und Mono- und Diglyceriden von Speisefettsäuren)							
6.	Färbende Stoffe einschließlich Pigmente							
6.1	Carotinoide und Xanthophylle							
E 160 e	Beta-Apo-8'-Carotinal	C ₃₀ H ₄₀ O	Geflügel		80 (einzeln oder zusammen mit anderen Carotinoi- den und Xantho- phyllen)			
E 160 f	Beta-Apo-8'-Carotin- säure-Ethylester	C ₃₂ H ₄₄ O ₂						
E 160 c	Capsanthin	C ₄₀ H ₅₆ O ₃						
E 161 c	Kryptoxanthin	C ₄₀ H ₅₆ O						
E 161 b	Lutein	C ₄₀ H ₅₆ O ₂						
E 161 e	Violaxanthin	C ₄₀ H ₅₆ O ₄						
E 161 h	Zeaxanthin	C ₄₀ H ₅₆ O ₂						
E 161 i	Citranaxanthin	C ₃₃ H ₄₄ O	Legehennen					
E 161 g	Canthaxanthin	C ₄₀ H ₅₂ O ₂	Geflügel, Hunde und Katzen Lachse und Forellen					a) Verabreichung nur ab dem Alter von 6 Monaten zulässig
						80		

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	mg je kg min.	max.		
1	2	3	4	5	6		7	8

6.2

E 142	Brillantsäuregrün BS (Lissamingrün)	Natriumsalz der 4,4'-Bis- (Dimethylamino)-Diphenyl- methylen-2-Naphtol-3,6- Disulfonsäure	alle außer Hunde und Katzen					a) nur in Futtermitteln zugelassen aufgrund der Verarbeitung von: 1. Lebensmittelabfällen, 2. denaturiertem Getreide oder Maniokmehl, oder 3. sonstigem Ausgangsmate- rial, das mit diesen Stoffen denaturiert oder zum Zweck einer innerbetrieblich not- wendigen Identitätssicherung bei der technischen Ferti- gung gefärbt worden ist b) alle Futtermittel
			Hunde und Katzen					

6.3

E 131	Patentblau V	Calciumsalz der 5-Hydroxi-4',4''-Bis- (Diethylamino)-Triphenyl- Carbinol-2,4-Disulfon- säure	alle außer Hunde und Katzen					a) nur in Futtermitteln zugelassen aufgrund der Verarbeitung von: 1. Lebensmittelabfällen, 2. denaturiertem Getreide oder Maniokmehl, oder 3. sonstigem Ausgangsmate- rial, das mit diesen Stoffen denaturiert oder zum Zweck einer innerbetrieblich not- wendigen Identitätssicherung bei der technischen Ferti- gung gefärbt worden ist b) alle Futtermittel
			Hunde und Katzen					

6.4

	Alle Stoffe, die in gemeinschaftlichen Vorschriften zur Färbung von Lebens- mitteln zugelassen sind, außer denen, die unter 6.2 und 6.3 aufgeführt sind		alle außer Hunde und Katzen					a) nur in Futtermitteln zugelassen aufgrund der Verarbeitung von: 1. Lebensmittelabfällen oder 2. sonstigem Ausgangsmaterial, ausgenommen Getreide und Maniokmehl, das mit diesen Stoffen denaturiert oder zum Zweck einer innerbetrieblich notwendigen Identitätssiche- rung bei der technischen Fertigung gefärbt worden ist b) alle Futtermittel
			Hunde und Katzen					

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	mg je kg min. max.			
1	2	3	4	5	6		7	8

7. Zusatzstoffe
zur Verhütung der
Histomoniasis
und der Kokzidiose

7.1 Zusatzstoffe
zur Verhütung der
Histomoniasis

E 754	Dimetridazol	1,2-Dimethyl-5-Nitro- imidazol	Truthühner	bis zur Legereife	100	200	6 Tage
			Perlhühner	bis zur Legereife	125	150	6 Tage
E 760	Ipronidazol	1-Methyl-2-Isopropyl-5- Nitroimidazol	Truthühner	bis zur Legereife	50	85	6 Tage
E 759	Ronidazol	(1-Methyl-5-Nitro- imidazol-2-yl) Methylcarbamat	Truthühner	bis zur Legereife	60	90	6 Tage

7.2 Zusatzstoffe
zur Verhütung der
Kokzidiose

E 750	Amprolium	1-[(4-Amino-2-Propyl-5- Pyrimidinyl)-Methyl]-2- Picoliniumchlorid-Hydro- chlorid	Geflügel	bis zur Legereife	62,5	125	3 Tage
E 751	Amproliumethopabat [Mischung: 25 Teile a) Amprolium und 1,6 Teile b) Ethopabat]	a) 1-[(4-Amino-2-Propyl- 5-Pyrimidinyl)-Methyl]- 2-Picoliniumchlorid- Hydrochlorid b) Methyl-4-Acetamino-2- Ethoxybenzoat	Hühner, Truthühner, Perlhühner	bis zur Legereife	66,5	133	3 Tage
E 762	Arprinocid	9-(2-Chlor-6-Fluorbenzyl) Adenin	Masthühner		60	60	5 Tage
			Junghennen	16 Wochen	60	60	
E 756	Decoquinat	3-Ethoxycarbonyl-4- Hydroxy-6-Decyloxy-7- Ethoxychinolin	Masthühner		20	40	3 Tage

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	mg je kg min. max.			
1	2	3	4	5	6		7	8
E 752	Dinitolmid (DOT)	3,5-Dinitro-2-Toluamid	Geflügel	bis zur Legereife	62,5	125	3 Tage	
E 764	Halofuginon	4(3H)-Chinazolinon-7- Brom-6-Chlor-[3-(3- Hydroxy-2-Piperidyl) Acetonyl]-DL-Trans- Hydrobromid	Masthühner Truthühner	12 Wochen	2 2	3 3	5 Tage 5 Tage	
E 763	Lasalocid-Natrium	C ₃₄ H ₅₃ O ₈ Na (Monocarboxylsäure-Poly- ether-Natriumsalz ge- bildet durch Streptomyces lasaliensis)	Masthühner Junghennen Truthühner	16 Wochen 12 Wochen	75 75 90	125 125 125	5 Tage 5 Tage 5 Tage	
E 755	Meticlorpindol	3,5-Dichlor-2,6- Dimethyl-4-Pyridinol	Masthühner Perlhühner Kaninchen	bis zur Legereife	125 125 125	125 125 200	5 Tage 5 Tage 5 Tage	
E 761	Meticlorpindol/ Methylbenzoquat [Mischung: 100 Teile a) Meticlorpindol und 8,35 Teile b) Methylbenzoquat]	a) 3,5-Dichlor-2,6- Dimethyl-4-Pyridinol b) 7-Benzoyloxy-6-Butyl-3- Methoxycarbonyl-4- Chinolon	Masthühner Junghennen Truthühner Kaninchen	16 Wochen 12 Wochen	110 110 110 220	110 110 110 220	5 Tage 5 Tage 5 Tage 5 Tage	
E 757	Monensin-Natrium	C ₃₆ H ₆₁ O ₁₁ Na (Monocarboxylsäure-Poly- ether-Natriumsalz ge- bildet durch Streptomyces cinnamomensis)	Masthühner Junghennen Truthühner	16 Wochen 16 Wochen	100 100 90	125 120 100	3 Tage 3 Tage 3 Tage	c) Angabe in der Gebrauchs- anweisung: „Gefährlich für Einhufer“
E 765	Narasin	C ₄₃ H ₇₂ O ₁₁ (Monocarboxylsäure- Polyether gebildet durch Streptomyces aureofaciens)	Masthühner		60	70	5 Tage	c) Angabe in der Gebrauchs- anweisung: „Gefährlich für Einhufer“
E 768	Nicarbazin	Äquimolarer Komplex aus 1,3-Bis(4-Nitrophenyl) Harnstoff und 4,6-Dimethyl- 2-Pyrimidinol	Masthühner	4 Wochen	100	125	9 Tage	

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	mg je kg			
1	2	3	4	5	min.	max.	7	8

E 758	Robenidin	1,3-Bis[(4-Chloro- benzyliden)-Amino] Guanidin-Hydrochlorid	Masthühner, Truthühner		30	36	5 Tage	
			Mastkaninchen		50	66	5 Tage	
E 766	Salinomycin-Natrium	C ₄₂ H ₆₉ O ₁₁ Na (Monocarboxylsäure- Polyether-Natriumsalz gebildet durch Streptomyces albus)	Masthühner		50	70	5 Tage	c) Angabe in der Gebrauchs- anweisung: „Gefährlich für Einhufer“

8. Konservierungsstoffe

E 236	Ameisensäure	CH ₂ O ₂	alle					b) alle Futtermittel
E 295	Ammoniumformiat	CH ₅ O ₂ N						
E 284	Ammoniumpropionat	C ₃ H ₉ O ₂ N						
E 296	DL-Äpfelsäure	C ₄ H ₆ O ₅						
E 263	Calciumacetat	C ₄ H ₆ O ₄ Ca						
E 333	Calciumcitrate							
E 238	Calciumformiat	C ₂ H ₂ O ₄ Ca						
E 327	Calciumlactat	C ₆ H ₁₀ O ₆ Ca						
E 282	Calciumpropionat	C ₆ H ₁₀ O ₄ Ca						
E 203	Calciumsorbat	C ₁₂ H ₁₄ O ₄ Ca						
E 330	Citronensäure	C ₆ H ₈ O ₇	Schweine		6 Monate			a) nur in Magermilch, Höchstgehalt: 600 mg/kg
E 260	Essigsäure	C ₂ H ₄ O ₂						
E 240	Formaldehyd	CH ₂ O						
E 297	Fumarsäure	C ₄ H ₄ O ₄	alle					a) nur für Silage
			alle					b) alle Futtermittel

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	mg je kg			
1	2	3	4	5	min.	max.	7	8
E 214	4-Hydroxybenzoesäureethylester	C ₉ H ₁₀ O ₃	Heimtiere					b) alle Futtermittel
E 215	4-Hydroxybenzoesäureethylester-Natriumsalz	C ₉ H ₉ O ₃ Na						
E 218	4-Hydroxybenzoesäuremethylester	C ₈ H ₈ O ₃						
E 219	4-Hydroxybenzoesäuremethylester-Natriumsalz	C ₈ H ₇ O ₃ Na						
E 216	4-Hydroxybenzoesäurepropylester	C ₁₀ H ₁₂ O ₃						
E 217	4-Hydroxybenzoesäurepropylester-Natriumsalz	C ₁₀ H ₁₁ O ₃ Na						
E 261	Kaliumacetat	C ₂ H ₃ O ₂ K	alle					
E 332	Kaliumcitrate							
E 326	Kaliumlactat	C ₃ H ₅ O ₃ K						
E 283	Kaliumpropionat	C ₃ H ₅ O ₂ K						
E 202	Kaliumsorbit	C ₆ H ₇ O ₂ K						
E 336	L-Kaliumtartrate		alle außer Legehennen		1 000	4 000		
	Methylpropionsäure	C ₄ H ₈ O ₂						
E 270	Milchsäure	C ₃ H ₆ O ₃	alle					

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	min.	mg je kg max.		
1	2	3	4	5	6		7	8
E 331	Natriumcitrate		} alle					} b) alle Futtermittel
E 262	Natriumdiacetat	C ₄ H ₇ O ₄ Na						
E 237	Natriumformiat	CHO ₂ Na						
E 222	Natriumbisulfit	NaHSO ₃	} Hunde, Katzen		} 500 allein oder zusammen, ausgedrückt in SO ₂		} b) alle Futtermittel, ausgenommen nicht ver- arbeitetes Fleisch und nicht verarbeiteter Fisch	
E 223	Natriummetabisulfit	Na ₂ S ₂ O ₅						
E 337	Natrium-Kaliumtartrat	C ₄ H ₄ O ₆ KNa · 4H ₂ O	} alle				} b) alle Futtermittel	
E 325	Natriumlactat	C ₃ H ₅ O ₃ Na						
E 250	Natriumnitrit	NaNO ₂	Hunde, Katzen			100	a) nur Futtermittel in Dosen	
E 281	Natriumpropionat	C ₃ H ₅ O ₂ Na	} alle				} b) alle Futtermittel	
E 201	Natriumsorbat	C ₆ H ₇ O ₂ Na						
E 335	L-Natriumtartrate							
E 338	Orthophosphorsäure	H ₃ PO ₄						
E 490	1,2-Propandiol	C ₃ H ₈ O ₂	Hunde			53 000		
			Katzen			75 000		
E 280	Propionsäure	C ₃ H ₆ O ₂	alle					
E 507	Salzsäure	HCl	alle				a) nur für Silage	
E 513	Schwefelsäure	H ₂ SO ₄	alle				a) nur für Silage	
E 200	Sorbinsäure	C ₆ H ₈ O ₂	} alle				} b) alle Futtermittel	
E 334	L-Weinsäure	C ₄ H ₆ O ₆						

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	mg je kg			
1	2	3	4	5	min.	max.	7	8

9. Säureregulatoren

- 503 Ammoniumcarbonat
- 510 Ammoniumchlorid
- Ammoniumdihydrogen-orthophosphat
- 503 Ammoniumhydrogen-carbonat
- E 170 Calciumcarbonat
- E 341 Calciumhydrogen-orthophosphat
- 529 Calciumoxid
- E 341 Calciumtetrahydro-orthophosphat
- Diammoniumhydrogen-orthophosphat
- 540 Dicalciumdiphosphat
- E 340 Dikaliumhydrogen-orthophosphat
- 296 DL- und L-Äpfelsäure
- 500 Dinatriumcarbonat
- E 450 (a) Dinatriumdihydrogen-diphosphat
- E 339 Dinatriumhydrogen-orthophosphat
- E 340 Kaliumdihydrogen-orthophosphat
- 501 Kaliumhydrogen-carbonat
- E 339 Natriumdihydrogen-orthophosphat

Hunde, Katzen

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	mg je kg			
1	2	3	4	5	min	max	7	8

500	Natriumhydrogen- carbonat		Hunde, Katzen						
524	Natriumhydroxid								
E 350	Natriummalat (Salz der DL- oder L-Äpfelsäure)								
500	Natriumsesquicarbonat								
E 450 (b)	Pentakaliumtri- phosphat								
E 450 (b)	Pentanatriumtri- phosphat								
E 507	Salzsäure								
E 513	Schwefelsäure								
E 450 (a)	Tetrakaliumdiphosphat								
E 450 (a)	Tetranatriumdiphosphat								
E 340	Trikaliumorthophosphat								
E 339	Trinatrium- orthophosphat								

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	min.	mg je kg max.		
1	2	3	4	5	6		7	8

10. Spurenelemente

E 1	Eisen (Fe) als		alle		1250 (insgesamt)		
	Eisen-(II)-carbonat	FeCO ₃					
	Eisen-(II)-chlorid, Tetrahydrat	FeCl ₂ · 4H ₂ O					
	Eisen-(III)-chlorid, Hexahydrat	FeCl ₃ · 6H ₂ O					
	Eisen-(II)-citrat, Hexahydrat	Fe ₃ (C ₆ H ₅ O ₇) ₂ · 6H ₂ O					
	Eisen-(II)-fumarat	FeC ₄ H ₂ O ₄					
	Eisen-(II)-lactat, Trihydrat	Fe(C ₃ H ₅ O ₃) ₂ · 3H ₂ O					
	Eisen-(III)-oxid	Fe ₂ O ₃					
	Eisen-(II)-sulfat, Heptahydrat	FeSO ₄ · 7H ₂ O					
E 2	Jod (J) als		alle		40 (insgesamt)		
	Calciumjodat, Hexahydrat	Ca(JO ₃) ₂ · 6H ₂ O					
	Calciumjodat, wasserfrei	Ca(JO ₃) ₂					
	Kaliumjodid	KJ					
	Natriumjodid	NaJ					
E 3	Kobalt (Co) als		alle		10 (insgesamt)		
	Kobalt-(II)-acetat, Tetrahydrat	Co(CH ₃ COO) ₂ · 4H ₂ O					
	Basisches Kobalt-(II)-carbonat, Monohydrat	2CoCO ₃ · 3CO(OH) ₂ · H ₂ O					
	Kobalt-(II)-chlorid, Hexahydrat	CoCl ₂ · 6H ₂ O					

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	mg je kg			
1	2	3	4	5	min	max	7	8
(noch E 3)	Kobalt-(II)-nitrat, Hexahydrat	$\text{Co}(\text{NO}_3)_2 \cdot 6\text{H}_2\text{O}$						
	Kobalt-(II)-sulfat, Monohydrat	$\text{CoSO}_4 \cdot \text{H}_2\text{O}$						
	Kobalt-(II)-sulfat, Heptahydrat	$\text{CoSO}_4 \cdot 7\text{H}_2\text{O}$						
E 4	Kupfer (Cu) als		Kälber			30		a) nur in Milchaustausch- futtermitteln
						50		
			Schafe			15		
			Mastschweine	bis 16 Wochen		175		
				über 16 Wochen		35		
			Zuchtschweine			35		
			sonstige Tierarten oder Tierkategorien			35 (jeweils insgesamt)		
	Kupfer-(II)-acetat, Monohydrat	$\text{Cu}(\text{CH}_3\text{COO})_2 \cdot \text{H}_2\text{O}$						
	Basisches Kupfer-(II)-carbonat, Monohydrat	$\text{CuCO}_3 \cdot \text{Cu}(\text{OH})_2 \cdot \text{H}_2\text{O}$						
	Kupfer-(II)-chlorid, Dihydrat	$\text{CuCl}_2 \cdot 2\text{H}_2\text{O}$						
	Kupfer-(II)-Methionat	$\text{Cu}(\text{C}_5\text{H}_{10}\text{NO}_2\text{S})_2$						
	Kupfer-(II)-oxid	CuO						
	Kupfer-(II)-sulfat, Pentahydrat	$\text{CuSO}_4 \cdot 5\text{H}_2\text{O}$						

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	mg je kg			
1	2	3	4	5	min.	max.	7	8

E 5	Mangan (Mn) als		alle			250 (insgesamt)		
	Mangan-(II)-carbonat	MnCO ₃						
	Mangan-(II)-chlorid, Tetrahydrat	MnCl ₂ · 4H ₂ O						
	Mangan-(II)-oxid	MnO						
	Mangan-(III)-oxid	Mn ₂ O ₃						
	Sekundäres Mangan-(II)- phosphat, Trihydrat	MnHPO ₄ · 3H ₂ O						
	Mangan-(II)-sulfat, Tetrahydrat	MnSO ₄ · 4H ₂ O						
	Mangan-(II)-sulfat, Monohydrat	MnSO ₄ · H ₂ O						
E 7	Molybdän (Mo) als		alle			2,5 (insgesamt)		
	Ammoniummolybdat	(NH ₄) ₆ Mo ₇ O ₂₄ · 4H ₂ O						
	Natriummolybdat	Na ₂ MoO ₄ · 2H ₂ O						
E 8	Selen (Se) als		alle			0,5 (insgesamt)		
	Natriumselenat	Na ₂ SeO ₄						
	Natriumselenit	Na ₂ SeO ₃						
E 6	Zink (Zn) als		alle			250 (insgesamt)		
	Zinkacetat, Dihydrat	Zn(CH ₃ · COO) ₂ · 2H ₂ O						
	Zinkcarbonat	ZnCO ₃						
	Zinkchlorid, Monohydrat	ZnCl ₂ · H ₂ O						
	Zinklactat, Trihydrat	Zn(C ₃ H ₅ O ₃) ₂ · 3H ₂ O						
	Zinkoxid	ZnO						
	Zinksulfat, Heptahydrat	ZnSO ₄ · 7H ₂ O						
	Zinksulfat, Monohydrat	ZnSO ₄ · H ₂ O						

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen	Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	mg, µg oder IE je kg min. max.		
1	2	3	4	5	6	7	8

11. Vitamine, Provitamine
und ähnlich wirkende
Stoffe, die chemisch
eindeutig beschrieben
sind

Vitamin A als

Masthühner
Sonstige Tierarten
oder Tierkategorien

20 000 IE

b) alle Futtermittel

Vitamin A-Präparat

Vitamin B₁ als

Thiaminhydrochlorid-
Präparat

Thiaminhydrochlorid-
Reinsubstanz

Thiaminmononitrat-
Präparat

Thiaminmononitrat-
Reinsubstanz

Vitamin B₂ als

Riboflavin-Präparat

Riboflavin-
Reinsubstanz

alle

b) alle Futtermittel

Vitamin B₆ als

Pyridoxol-hydro-
chlorid-Präparat

Pyridoxol-hydro-
chlorid-Reinsubstanz

Vitamin B₁₂ als

Vitamin B₁₂-Präparat

Vitamin C als

Vitamin C-Präparat

L(+)-Ascorbinsäure-
Reinsubstanz

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen	Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	mg, µg oder IE je kg min max		
1	2	3	4	5	6	7	8

Vitamin D als

E 670	Vitamin D ₂		Ferkel, Kälber		10 000 IE		a) nur in Milchaustausch- futtermitteln; gleichzeitige Verabreichung von Vitamin D ₃ unzulässig
			Rinder, Schafe, Einhufer		4 000 IE	}	a) gleichzeitige Verabreichung von Vitamin D ₃ unzulässig
			Sonstige Tierarten oder Tierkategorien außer Geflügel		2 000 IE		
E 671	Vitamin D ₃		Ferkel, Kälber		10 000 IE		a) nur in Milchaustausch- futtermitteln; gleichzeitige Verabreichung von Vitamin D ₂ unzulässig
			Rinder, Schafe, Einhufer		4 000 IE	}	a) gleichzeitige Verabreichung von Vitamin D ₂ unzulässig
			Masthühner, Truthühner		5 000 IE		
			Sonstiges Geflügel		3 000 IE		
			Sonstige Tierarten oder Tierkategorien		2 000 IE		

Vitamin E als

Vitamin E-Präparat

Vitamin K₃ alsMenadion-Dimethyl-
pyrimidinolbisulfit-
PräparatMenadion-Natrium-
bisulfit-PräparatMenadion-Natrium-
bisulfit-ReinsubstanzMenadion-Nicotin-
säureamid-Bisulfit-
Präparat

alle

b) alle Futtermittel

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen mg, µg oder IE je kg min max	Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere			
1	2	3	4	5	6	7	8

Beta-Carotin als
Beta-Carotin-Präparat

Betain als
Betain-Präparat
Betain-Reinsubstanz

Biotin als
Biotin-Präparat
D(+)-Biotin-
Reinsubstanz

Calcium-Pantothenat als
Calcium-D-panto-
thenat-Präparat
Calcium-D-panto-
thenat-Reinsubstanz
Calcium-DL-panto-
thenat-Präparat
Calcium-DL-panto-
thenat-Reinsubstanz

Cholinchlorid als
Cholinchlorid-
Präparat
Cholinchlorid-
Reinsubstanz

Folsäure als
Folsäure-Präparat
Folsäure-
Reinsubstanz

Inosit als
Inosit-Reinsubstanz

alle

b) alle Futtermittel

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	mg, µg oder IE je kg min. max.			
1	2	3	4	5	6		7	8

Nicotinsäure als
Nicotinsäure-Präparat
Nicotinsäure-
Reinsubstanz

Nicotinsäureamid als
Nicotinsäureamid-
Präparat

Nicotinsäureamid-
Reinsubstanz

p-Aminobenzoesäure als
p-Aminobenzoesäure-
Reinsubstanz

alle

b) alle Futtermittel

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	mg je kg min. max.			
1	2	3	4	5	6		7	8

12. Wasserbindende
Stoffe

Aluminiumsulfat

Rinder

50 000

a) nur in Mineralfuttermitteln

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die sachliche Zuständigkeit in der Kriegsopferversorgung**

Vom 23. Juni 1988

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1976 (BGBl. I S. 1169) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die sachliche Zuständigkeit in der Kriegsopferversorgung vom 20. Mai 1963 (BGBl. I S. 367), geändert durch die Verordnung vom 21. Januar 1968 (BGBl. I S. 104), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Buchstaben c und d gestrichen. Buchstabe e wird Buchstabe c.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die orthopädischen Versorgungsstellen sind zuständig für die Entscheidungen über

- a) Leistungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 13, nach § 11 Abs. 3, nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 und § 13

sowie nach § 12 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes,
sowie die Kostenerstattung nach § 18 Abs. 1 und 2 des Bundesversorgungsgesetzes, wenn sie mit der orthopädischen Versorgung im Zusammenhang steht,

- b) den mit der orthopädischen Versorgung oder mit den Ersatzleistungen nach § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes im Zusammenhang stehenden Kostenersatz nach § 24 des Bundesversorgungsgesetzes und § 65 a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 50 Abs. 1 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Juni 1988

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Fünfzehnte Verordnung
zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz
(15. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG – 15. UHAnpV)**

Vom 24. Juni 1988

Auf Grund

- des durch das Gesetz vom 24. August 1972 (BGBl. I S. 1521) eingefügten, zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) geänderten § 277 a,
- der durch das Gesetz vom 24. August 1972 eingefügten, durch das Gesetz vom 13. Februar 1974 (BGBl. I S. 177) geänderten § 279 Abs. 3 und § 292 Abs. 7 sowie
- des § 367 Abs. 1

des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Anpassung der Unterhaltshilfe

Vom 1. Juli 1988 ab werden erhöht:

1. der Einkommenshöchstbetrag und der Satz der Unterhaltshilfe
 - a) für Berechtigte (§ 267 Abs. 1 Satz 1, § 269 Abs. 1 des Gesetzes)
von 632 auf 651 Deutsche Mark,
 - b) für den jeweiligen Ehegatten (§ 267 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 269 Abs. 2 des Gesetzes)
von 422 auf 435 Deutsche Mark,
 - c) für jedes Kind (§ 267 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 269 Abs. 2 des Gesetzes)
von 215 auf 221 Deutsche Mark,
 - d) für Vollwaisen (§ 275 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes)
von 348 auf 358 Deutsche Mark,
2. der Erhöhungsbetrag zur Pflegezulage (§ 267 Abs. 1 letzter Satz des Gesetzes)
von 208 auf 216 Deutsche Mark,
3. der Selbständigenzuschlag
 - a) für Berechtigte (§ 269 a Abs. 2 des Gesetzes)
in Zuschlagsstufe

1	von 144 auf 148 Deutsche Mark,
2	von 183 auf 188 Deutsche Mark,
3	von 219 auf 226 Deutsche Mark,
4	von 244 auf 251 Deutsche Mark,
5	von 267 auf 275 Deutsche Mark,
6	von 293 auf 302 Deutsche Mark,

- b) für den jeweiligen Ehegatten (§ 269 a Abs. 3 des Gesetzes)

in Zuschlagsstufe

1	von 76 auf 78 Deutsche Mark,
2	von 87 auf 90 Deutsche Mark,
3	von 99 auf 102 Deutsche Mark,
4	von 109 auf 112 Deutsche Mark,
5	von 126 auf 130 Deutsche Mark,
6	von 149 auf 153 Deutsche Mark,

4. der Sozialzuschlag

- a) für Berechtigte (§ 269 b Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes)
von 87 auf 90 Deutsche Mark,
- b) für den jeweiligen Ehegatten (§ 269 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes)
von 109 auf 112 Deutsche Mark,
- c) für jedes Kind (269 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes)
von 137 auf 141 Deutsche Mark,
- d) für Vollwaisen (§ 275 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes)
von 50 auf 52 Deutsche Mark,

5. der Zuschlag zur weggefallenen monatlichen Zahlung bei der Rentnerunterhaltshilfe (§ 274 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz des Gesetzes)
von 742 auf 767 vom Hundert.

§ 2

**Anpassung von Beträgen
in § 276 Abs. 4 des Gesetzes**

Vom 1. Juli 1988 ab werden erhöht:

1. die Einbehaltungsbeträge bei längerdauernder Krankenhausbehandlung (§ 276 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes)
 - a) für untergebrachte alleinstehende Berechtigte jeweils
von 200 auf 206 Deutsche Mark,
 - b) für den jeweiligen untergebrachten nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten
von 148 auf 152 Deutsche Mark,
 - c) für untergebrachte Kinder und Vollwaisen
von 93 auf 96 Deutsche Mark,

2. der Schonbetrag in § 276 Abs. 4 Satz 5 des Gesetzes von 252 auf 260 Deutsche Mark.

§ 3

Anpassung des Einkommenshöchstbetrages der Entschädigungsrente

Vom 1. Juli 1988 ab werden erhöht:

1. der Einkommenshöchstbetrag der Entschädigungsrente nach § 279 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Gesetzes
 - a) für Berechtigte von 1 004 auf 1 026 Deutsche Mark,
 - b) für den jeweiligen Ehegatten von 606 auf 622 Deutsche Mark,
 - c) für jedes Kind von 223 auf 229 Deutsche Mark,
 - d) für Vollwaisen von 413 auf 423 Deutsche Mark,
2. der Einkommenshöchstbetrag nach § 279 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes
 - a) für Berechtigte von 1 234 auf 1 256 Deutsche Mark,
 - b) für den jeweiligen Ehegatten von 661 auf 677 Deutsche Mark,
 - c) für jedes Kind von 274 auf 280 Deutsche Mark,
 - d) für Vollwaisen von 528 auf 538 Deutsche Mark.

§ 4

Anpassung von Beträgen in § 292 des Gesetzes

Vom 1. Juli 1988 ab werden erhöht:

1. der Schonbetrag in § 292 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes jeweils von 252 auf 260 Deutsche Mark,
2. die Taschengeldsätze in § 292 Abs. 4 vorletzter Satz des Gesetzes
 - a) für untergebrachte alleinstehende Berechtigte oder untergebrachte jeweilige Ehegatten von 95 auf 98 Deutsche Mark,
 - b) für gemeinsam untergebrachte Ehegatten von 163 auf 168 Deutsche Mark,
 - c) für untergebrachte Kinder und Vollwaisen von 32 auf 33 Deutsche Mark.

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 24. Juni 1988

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Deutsche Patentamt**

Vom 24. Juni 1988

Auf Grund des § 28 Abs. 1 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), des § 11 Abs. 2 des Halbleiterschutzgesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294) in Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), des durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2501) eingefügten § 12 Abs. 1 des Geschmacksmustergesetzes sowie des Artikels 2 Abs. 1 des Schriftzeichengesetzes vom 6. Juli 1981 (BGBl. II S. 382) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des Geschmacksmustergesetzes wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Deutsche Patentamt vom 5. September 1968 (BGBl. I S. 997), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 1987 (BGBl. I S. 2349), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird eingefügt:

„§ 5a

Über die Erteilung des Patents wird für den Inhaber eine Urkunde ausgefertigt.“

2. Nach § 8a wird eingefügt:

„§ 8b

Über die Eintragung des Schutzes der Topographie in die Rolle wird für den Inhaber eine Urkunde ausgefertigt.“

3. Nach § 11a wird eingefügt:

„§ 11b

Über die Eintragung des Geschmacksmusters und die Eintragung des Schutzes typographischer Schriftzeichen in das Musterregister wird für den Inhaber eine Urkunde ausgefertigt.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 zur Änderung des Geschmacksmustergesetzes (BGBl. I S. 2501), mit § 27 des Halbleiterschutzgesetzes und mit Artikel 3 Abs. 1 des Schriftzeichengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

Bonn, den 24. Juni 1988

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
18. 5. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1368/88 der Kommission zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung zu den Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur von bestimmten lebenden Hausrindern und bestimmtem Fleisch von Rindern, genannt im Anhang E des Zusatzprotokolls zu dem Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Festlegung einer neuen Handelsregelung	L 126/26	20. 5. 88
20. 5. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1383/88 der Kommission über die Modalitäten des Sonderverkaufs von Butter aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr in Form von Butteroil oder Ghee nach Bangladesch und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1687/76 und (EWG) Nr. 569/88	L 128/13	21. 5. 88
20. 5. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1384/88 der Kommission zur 26. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2213/76 über den Verkauf von Magermilchpulver aus staatlicher Lagerhaltung	L 128/18	21. 5. 88
20. 5. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1385/88 der Kommission mit besonderen Durchführungsbestimmungen zu der Lizenzregelung für die Einfuhr von frischen Sauerkirschen mit Ursprung in Jugoslawien	L 128/19	21. 5. 88
20. 5. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1386/88 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1988/89	L 128/21	21. 5. 88
20. 5. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1387/88 der Kommission über die Anwendung zusätzlicher Güteklassen bei Spargel und Chicorée	L 128/23	21. 5. 88
24. 5. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1399/88 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2183/87 über den Verkauf von unverarbeiteten Korinthen der Ernte 1986 im Besitz der griechischen Einlagerungsstellen zu im voraus festgesetztem Preis	L 129/7	25. 5. 88
24. 5. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1400/88 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2983/87 über den Verkauf von unverarbeiteten Sultaninen der Ernte 1986 im Besitz der griechischen Einlagerungsstellen zu im voraus festgesetztem Preis	L 129/8	25. 5. 88
24. 5. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1401/88 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3921/87 über die im voraus festgesetzten Preise für unverarbeitete, der Herstellung bestimmter Würzmittel vorbehaltene Korinthen der Ernte 1985	L 129/9	25. 5. 88
24. 5. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1402/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1847/85 zur Festlegung der Liste der repräsentativen Erzeugermärkte für bestimmte Obst- und Gemüsearten bezüglich Nektarinen	L 129/10	25. 5. 88
24. 5. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1403/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3587/86 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise auf dem Sektor Obst und Gemüse bezüglich Auberginen und Nektarinen	L 129/11	25. 5. 88

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
24. 5. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1404/88 der Kommission zur Festsetzung der Interventionsschwelle für Nektarinen für das Wirtschaftsjahr 1988	L 129/13	25. 5. 88
24. 5. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1405/88 der Kommission zur Freistellung einiger Mitgliedstaaten von der Verpflichtung zum öffentlichen Ankauf von bestimmtem Obst und Gemüse	L 129/14	25. 5. 88
17. 5. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1412/88 des Rates zur dritten Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1987/88 für die Sektoren Milch und Milcherzeugnisse sowie Rindfleisch	L 130/1	26. 5. 88
24. 5. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1423/88 des Rates über die Gewährung der Beihilfe für bestimmte Reissorten des Typs oder Profils Indica in Portugal	L 131/1	27. 5. 88
24. 5. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1424/88 des Rates zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 3878/87 über die Beihilfe zur Erzeugung bestimmter Reissorten	L 131/2	27. 5. 88
26. 5. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1432/88 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Mitverantwortungsabgabe auf Getreide	L 131/37	27. 5. 88
24. 5. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1441/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein	L 132/1	28. 5. 88
24. 5. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96	L 132/3	28. 5. 88
27. 5. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1451/88 der Kommission zur Festsetzung eines Pfafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von Eissalat mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (1988)	L 132/26	28. 5. 88
27. 5. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1457/88 der Kommission mit im Sektor Obst und Gemüse für Blumenkohl, Tomaten, Pfirsiche, Nektarinen, Aprikosen und Zitronen für Juni 1988 zu treffenden Erhaltungsmaßnahmen	L 132/41	28. 5. 88
27. 5. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1461/88 der Kommission über die im voraus festgesetzten Preise für unverarbeitete, der Herstellung bestimmter Würzmittel vorbehaltene Korinthen der Ernte 1986	L 132/49	28. 5. 88
27. 5. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1480/88 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 160/88	L 134/29	31. 5. 88
30. 5. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1483/88 der Kommission über die Lagerbeihilfe für unverarbeitete getrocknete Weintrauben und Feigen des Wirtschaftsjahres 1987/88	L 134/44	31. 5. 88
31. 5. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1515/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 346/88 mit Sondermaßnahmen zur Überwachung der Einfuhr von Tafeläpfeln aus Drittländern	L 135/52	1. 6. 88
31. 5. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1522/88 des Rates zur Festsetzung des Interventionspreises für zur Brotherstellung geeignetem Weichweizen zur Anwendung der zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe im Monat Juni 1988	L 135/67	1. 6. 88
31. 5. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1523/88 des Rates zur Festsetzung der Mitverantwortungsabgabe für Getreide für die Zeit vom 1. bis 30. Juni 1988	L 135/68	1. 6. 88
1. 6. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1527/88 der Kommission zur Einführung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von Käse der Sorte Pecorino Romano	L 136/7	2. 6. 88
1. 6. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1530/88 der Kommission zur Festlegung der im Rahmen der Freistellung der kleinen Getreideerzeuger von der Mitverantwortung zu treffenden Erhaltungsmaßnahmen	L 136/12	2. 6. 88

		ABl. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
1. 6. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1543/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 hinsichtlich der Gewährung der Beihilfe für Magermilchpulver zu Futterzwecken	L 139/9	4. 6. 88
1. 6. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1544/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 756/70 über die Gewährung von Beihilfen für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist	L 139/10	4. 6. 88
1. 6. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1545/88 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1105/68 und (EWG) Nr. 1634/85 hinsichtlich der für Magermilch und Magermilchpulver zu Futterzwecken zu gewährenden Beihilfen	L 139/11	4. 6. 88
3. 6. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1546/88 der Kommission mit den Durchführungsbestimmungen für die Zusatzabgabe nach Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68	L 139/12	4. 6. 88
3. 6. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1547/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Rinder in der Gemeinschaft	L 139/22	4. 6. 88
3. 6. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1548/88 der Kommission zur Festsetzung des durchschnittlichen Weltmarktpreises und des Richtertrags für Leinsamen für das Wirtschaftsjahr 1987/1988	L 139/24	4. 6. 88
3. 6. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1549/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2409/86 über den Verkauf von Interventionsbutter, insbesondere zur Beimischung in Mischfuttermittel	L 139/27	4. 6. 88
31. 5. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1555/88 des Rates zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände	L 140/1	7. 6. 88
6. 6. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1561/88 der Kommission vom 6. Juni 1988 zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen	L 144/1	10. 6. 88
Andere Vorschriften			
19. 5. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1367/88 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Pullover, Slipover, Anoraks und ähnliche Waren, aus Gewirken, der Warenkategorie Nr. 5 (Ifd. Nr. 40.0050) mit Ursprung in Indien, Shorts und andere kurze Hosen, aus Geweben, der Warenkategorie Nr. 6 (Ifd. Nr. 40.0060) mit Ursprung in Pakistan, Garne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, Garne aus Baumwolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Warenkategorie Nr. 43 (Ifd. Nr. 40.0430) mit Ursprung in Brasilien, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3783/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 126/24	20. 5. 88
3. 5. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1378/88 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Frühkartoffeln und frische Tafeltrauben mit Ursprung in Zypern (1988)	L 128/1	21. 5. 88
24. 5. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1406/88 der Kommission zur Einstellung des Schollenfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 129/15	25. 5. 88
24. 5. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1417/88 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 130/9	26. 5. 88
17. 5. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1418/88 der Kommission zur Erhebung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Punkt-Matrix-Drucker mit Ursprung in Japan	L 130/12	26. 5. 88
27. 5. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1450/88 der Kommission über die Zollsätze, die in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 auf Salate „Iceberg“ aus Spanien und Portugal anzuwenden sind	L 132/25	28. 5. 88

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
27. 5. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1454/88 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 132/32	28. 5. 88
27. 5. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1459/88 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für synthetischen Campher der Position ex 2914 sowie andere Vitamine und ihre Derivate der Position 2936 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 132/46	28. 5. 88
26. 5. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1469/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1062/87 zur Durchführung und Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens sowie der Verordnungen (EWG) Nr. 2793/86 und (EWG) Nr. 2855/85	L 132/67	28. 5. 88
16. 5. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1471/88 des Rates über die Einfuhrregelung für Süßkartoffeln und Stärke von Maniok für bestimmte Verwendungszwecke und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 134/1	31. 5. 88
3. 5. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1493/88 des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fischereirechte und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Regierung der Republik Senegal und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Fischerei vor der senegalesischen Küste für die Zeit vom 29. Februar 1988 bis zum 28. Februar 1990	L 137/1	2. 6. 88
3. 5. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1494/88 des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Bundesrepublik Komoren über die Fischerei vor der Küste der Komoren	L 137/18	2. 6. 88
30. 5. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1514/88 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Einfuhrregelung für Erzeugnisse der Unterpositionen 0714 10 90 und 0714 90 10 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in den dem GATT nicht angehörenden Drittländern mit Ausnahme der Volksrepublik China im Jahr 1988	L 135/49	1. 6. 88
31. 5. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1516/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus den Beständen der Interventionsstellen	L 135/53	1. 6. 88
31. 5. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1521/88 der Kommission zur Festsetzung der in bestimmten Mitgliedstaaten geltenden zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe	L 135/66	1. 6. 88
1. 6. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1528/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3598/83 über die Mitteilung der Notierungen und die Festlegung der Liste der repräsentativen Märkte und Häfen für Fischereierzeugnisse	L 136/9	2. 6. 88
31. 5. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1531/88 des Rates zur Erhebung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kaliumpermanganat mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur endgültigen Vereinnahmung des auf diese Einfuhren erhobenen vorläufigen Antidumpingzolls	L 138/1	3. 6. 88
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3782/87 des Rates vom 3. Dezember 1987 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1988 (ABl. Nr. L 367 vom 28. 12. 1987)	L 125/42	19. 5. 88
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3783/87 des Rates vom 3. Dezember 1987 über die Verwaltung der allgemeinen Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1988 (ABl. Nr. L 367 vom 28. 12. 1987)	L 125/43	19. 5. 88

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1294/88 der Kommission vom 11. Mai 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2184/87 zur Festsetzung des Mindesteinfuhrpreises für getrocknete Weintrauben und der im Falle der Nichteinhaltung dieses Preises zu erhebenden Ausgleichsabgabe (ABl. Nr. L 122 vom 12. 5. 1988)	L 125/43	19. 5. 88
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987)	L 130/42	26. 5. 88
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 4091/87 des Rates vom 22. Dezember 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3034/80 zur Festlegung der Grunderzeugnismengen, von denen unterstellt wird, daß sie zur Herstellung von Waren der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 verwendet worden sind (ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1987)	L 130/42	26. 5. 88
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 949/88 der Kommission vom 8. April 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln (ABl. Nr. L 92 vom 9. 4. 1988)	L 134/66	31. 5. 88
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 4055/87 der Kommission vom 22. Dezember 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden (ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1987)	L 138/20	3. 6. 88
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 4186/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung für die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in Jugoslawien (1988) (ABl. Nr. L 400 vom 31. 12. 1987)	L 140/30	7. 6. 88
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1252/88 der Kommission vom 4. Mai 1988 über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 727/88 (ABl. Nr. L 119 vom 7. 5. 1988)	L 140/31	7. 6. 88
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 995/88 der Kommission vom 14. April 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus den Beständen der Interventionsstellen (ABl. Nr. L 99 vom 16. 4. 1988)	L 141/56	8. 6. 88
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1530/88 der Kommission vom 1. Juni 1988 zur Festlegung der im Rahmen der Freistellung der kleinen Getreideerzeuger von der Mitverantwortung zu treffenden Erhaltungsmaßnahmen (ABl. Nr. L 136 vom 2. 6. 1988)	L 141/56	8. 6. 88
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 4086/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für einige Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Schweden (1988) (ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1987)	L 145/38	11. 6. 88
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 4189/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Gemusepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, gefrorene Erbsen und Knoblauch mit Ursprung in Jugoslawien (1988) (ABl. Nr. L 400 vom 31. 12. 1987)	L 145/38	11. 6. 88

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 9,18 DM (7,88 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,98 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

**Nachtrag
zum 30. Juni 1988
in Kürze**

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1987 – Format DIN A4 – Umfang 448 Seiten

Die Neuauflage 1987 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,

soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1987 – Format DIN A4 – Umfang 512 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von je 34,50 DM zuzüglich 3,50 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.